Stand: 15.11.2026 20:04:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12540

"Sportstättenbau: BSC Heretsried"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12540 vom 15.06.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 15.06.2026 **Drucksache** 19/**12540**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 17.06.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — Nummer der Frage

Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beauftragte Studien zu Konzerthaus und Interimsstandorten der Bayerischen Staatsoper 25

Arnold, Horst (SPD)

Gleichbehandlung des Anstaltsbeiratswesens Strafvollzug und Maßregelvollzug 45

Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Generalsanierung – Auswirkungen auf Bahnstrecke München – Landshut 14

Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Personalsituation in den staatlichen Landratsämtern 4

Brunn von, Florian (SPD)

Erbschaftssteuer und Erbschaftssteuerverschonung 2025 29

Bäumler, Nicole (SPD)

Festgestellte PFAS-Belastung in Gewässern am Truppenübungsplatz Grafenwöhr 39

Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Infrastruktur der nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen 15

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit I 46

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sportstättenbau: BSC Heretsried 5

Feichtmeier, Christiane (SPD)

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Verkehrsbelastung rund um den Tegernsee und Einbeziehung Schifffahrt zur Entlastung der Straßen 16

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit II 47

Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Streichungen von ICE-Anbindungen 17

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Waldumbauoffensive 41

Graupner, Richard (AfD)

Sekundärmigrationszentren 6

Grießhammer, Holger (SPD)

Demografische Entwicklung in Oberfranken 30

Gross, Sabine (SPD)

Schäden durch unbefugte Drohnen 18

Halbleib, Volkmar (SPD)

Radweg an der Staatsstraße zwischen Kitzingen und Kaltensondheim 19

Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aussetzung der Refinanzierung von Tarifsteigerungen im GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz 52

Jurca, Andreas (AfD)

Polizeieinsatz an Augsburger Schule: Sicherheit und Krisenlagen im Schulalltag 7

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auswirkungen des AI Act auf die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Hörfunkanbieter 1

Köhler, Florian (AfD)

Fragen zu einer möglichen Kissengasentnahme aus dem Gasspeicher Wolfersberg bis April 2027 34

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit III 48

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Geplante Tonabbauanlage im „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ 20

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zu dem vom Bergamt Südbayern beauftragten Gutachten zur geplanten Kissengasentnahme aus dem Gasspeicher Breitbrunn 35

Löw, Stefan (AfD)

Grooming von Minderjährigen durch ausländische Täter 8

Maier, Christoph (AfD)

Erkenntnisse zum Gewaltverbrechen in Memmingen am 14.06.2026 9

Mannes, Gerd (AfD)

Entwicklung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Bayern seit 2010 bis heute 10

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zu Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug und Insolvenzen bei bargeldintensiven Kleinstbetrieben wie Kiosken und Spätverkaufsstellen 36

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Uniklinikum Regensburg 26

Müller, Johann (AfD)

Aussetzung des Ladens an staatlichen Dienstgebäuden 31

Müller, Ruth (SPD)

Ausländischen Saisonarbeitskräfte (Anzahl, Herkunft, Beschäftigungsart) 42

Nolte, Benjamin (AfD)

Ausbau der Tiefengeothermie in Bayern 37

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Technologische Unabhängigkeit bayerischer Hochschulen bei KI-Modellen 27

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aktueller Stand der Rückforderungen aus Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen 32

Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stellenbesetzung durch den Dienstherrn Freistaat Bayern 33

Rasehorn, Anna (SPD)

Kommunale Landschaftspflege durch Schafbeweidung in Bayern 43

Rauscher, Doris (SPD)

Förderung von Netzen für Kinder im Zuge der BayKiBiG-Reform 49

Rinderspacher, Markus (SPD)

Staatliche Kantinen von Staatsministerien und Staatskanzlei 44

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Glyphosatbelastung von Gewässern 40

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Straßenbauliche Planungen in der Stadt Passau 21

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wegfall von Fernverkehrsanbindungen 22

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Investitionen in Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen 50

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Protestaufrufe gegen CSDs in Bayern 11

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bundeswehrstandorte Bayern 2

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erdöllieferungen aus Kasachstan nach Bayern II 38

Taşdelen, Arif (SPD)

Staatsreform-Kommission und Beteiligung kommunaler Vollzugspraxis 3

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Besetzung der Sparkassenzweckverbände und Sparkassenverwaltungsräte ... 12

Walbrunn, Markus (AfD)

Einsatz der Staatsregierung auf Bundesebene für rechtmäßige Migrationspolitik 13

Waldmann, Ruth (SPD)

Stellenabbau am UKR..... 28

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kompressoren Flossenbürg 23

Weitzel, Katja (SPD)

KZ-Steinbruch Flossenbürg: Drohender Verkauf des Inventars? 24

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Betriebskostenzuschuss Ganztag..... 51

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Umsetzung des AI Act und des Code of Practice zur Konkretisierung von Art. 50 AI Act für die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Hörfunkanbieter einschätzt, welche Maßnahmen wurden vonseiten der Staatsregierung, insbesondere vonseiten der Staatskanzlei und des Staatsministeriums für Digitales, ergriffen, um einer durch die Umsetzung des AI Acts gegebenenfalls drohenden Wettbewerbsverzerrung entgegenzuwirken und welche KI-Regularien im Hörfunkbereich sieht die Staatsregierung auf bayerischer Ebene für Inhalte, die ohnehin von unabhängigen Aufsichtsbehörden überwacht werden, bereits als mit EU-Recht konform und sinnvoll an?

Antwort der Staatskanzlei

Die Rundfunkkommission der Länder, die in Deutschland den rechtlichen Rahmen für Rundfunk und Telemedien gestaltet, hat bereits mit von Bayern unterstütztem Beschluss vom 05.06.2026 darauf hingewiesen, dass die Besonderheiten des Hörfunks sowie die besondere Stellung journalistisch-redaktionell verantworteter Medien bei der Auslegung des Art. 50 KI-Verordnung sowie der Erarbeitung von Leitlinien der Europäischen Kommission dazu angemessen berücksichtigt werden müssen, um etablierte Medienangebote nicht unverhältnismäßig zu belasten.[1] Das Anliegen wurde gegenüber der Europäischen Kommission adressiert.

Das KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG) des Bundes sieht eine Öffnungsklausel für den Medienbereich vor. Hierfür haben sich die Länder erfolgreich gegenüber dem Bund eingesetzt. Im Entwurf des Digitale Medien-Staatsvertrags Teil 1 ist vorgesehen, grundsätzlich die unabhängigen und staatsfernen Landesmedienanstalten als zuständige Aufsichtsbehörden zu benennen.

[1] der Beschluss ist abrufbar unter: https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/2026-06-05_RFK_Beschluss_Leitlinien_Art_50_AI_Act.pdf

2. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Um der Forderung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder nach 12 000 zusätzlichen Bundeswehrsoldaten in Bayern Genüge zu tun, frage ich die Staatsregierung, ob dieses Kontingent an den bestehenden bayerischen Kasernenstandorten untergebracht werden kann und wie sie in welchem Zeitraum verteilt werden können, ohne neue Standorte eröffnen zu müssen (bitte Unterbringung auflisten nach Standorten)?

Antwort der Staatskanzlei

Die Stationierung und Unterbringung von Soldaten der Bundeswehr in Bayern obliegt dem Bund. Die Staatsregierung unterstützt den Bund beim Aufwuchs der Bundeswehr, insbesondere bei der Schaffung entsprechender Infrastruktur. Die Staatsregierung hat daher davon Kenntnis, dass derzeit im Rahmen der Bundeswehrinfrastrukturprogramme SIPGO (Sofortprogramm Infrastruktur Personalgewinnungsorganisation) und G-CAP Inland (German Armed Forces – Contractor Augmentation Program) Planungen erfolgen, um ausreichend Unterkunftsplätze in der genannten Größenordnung zu schaffen. Hierzu soll auf vorhandenen Liegenschaften des Bundes in Bayern bestehende Infrastruktur ertüchtigt und durch Neubauten nachverdichtet werden. Im Übrigen wird auf das zuständige Bundesministerium der Verteidigung verwiesen. Dieses beabsichtigt dem Vernehmen nach bis Herbst 2026 Stationierungsentscheidungen zu treffen.

3. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Personalvertretungen, Gewerkschaften, Fachverbänden und der praktischen Verwaltung in die Arbeit der Kommission zur Staatsreform eingebunden sind, ob dabei auch Erfahrungen aus großen Städten wie Nürnberg sowie aus Landkreisen wie dem Nürnberger Land systematisch berücksichtigt werden und wann der Landtag über erste Zwischenergebnisse, konkrete Reformvorschläge und mögliche Auswirkungen auf Personal, Aufgabenverteilung und Bürgerdienste informiert wird?

Antwort der Staatskanzlei

Hinsichtlich der Frage nach der personellen Zusammensetzung der Kommission Staatsreform wird auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Köhler (AfD) vom 28.04.2026 (Drs. 19/11928) Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Johannes Becher (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) vom 28.04.2026 (Drs. 19/11928) verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

4. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell die – auch vom Bayerischen Landkreistag geltend gemachte – Kostenunterdeckung in den jeweils 71 Landkreisen Bayerns aufgrund des Mangels an staatlichem Personal in den Landratsämtern, der durch den Einsatz kommunalen Personals des jeweiligen Landkreises kompensiert wird (bitte Kostenunterdeckung pro Landkreis angeben), wie viele Stellen in den staatlichen Landratsämtern sind derzeit unbesetzt (bitten den derzeitigen Mangel an Staatsbeschäftigten pro Landkreis angeben) und welche Landkreise haben für das aktuelle Haushaltsjahr die Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr erhöht (bitte auch die konkrete Erhöhung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es besteht keine Verpflichtung des Staates, die von den Landratsämtern wahrzunehmenden Aufgaben vollständig durch staatliches Personal abzudecken. Gemäß Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO) haben grundsätzlich die Landkreise die zur Erledigung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Einrichtungen, d. h. den sachlichen und personellen Verwaltungsaufwand, zur Verfügung zu stellen. Als Ausgleich hierfür weist der Freistaat „nach Bedarf“ Staatsbeamte (Art. 37 Abs. 3 Satz 3 LKrO) zu und trägt den damit verbundenen Personalaufwand. Zusätzlich erfolgt ein pauschalierter Ausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz, der auch für die Personalkosten kommunalen Personals bei der Erfüllung von Staatsaufgaben vorgesehen ist.

Zur detaillierten Darstellung der Finanzierungssystematik der Landratsämter wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 26.11.2019 zur Frage 3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt vom 25.10.2019 (Drs. 18/5044 vom 10.01.2020) verwiesen.

Aktuelle Erkenntnisse zu einer Kostenunterdeckung in den bayerischen Landkreisen liegen nicht vor. In der Vergangenheit hatte der Bayerische Landkreistag anhand einer Erhebung bei den Landkreisen eine Kostenunterdeckung geltend gemacht. Dies hat dazu geführt, dass zur Ausgleichung des Defizits bei den Verhandlungen zum Finanzausgleich 2024 für die Jahre 2024 bis 2028 für die Landratsämter vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers ein Stellenaufwuchs von 532,5 Stellen für staatliche Beschäftigte zugesagt wurde. Nachdem in den Jahren 2024 und 2025 davon zunächst jeweils 71 Stellen ausgebracht wurden, konnten im Doppelhaushalt 2026/2027 248,5 Stellen vorgesehen werden.

Der aktuelle Besetzungsstand der staatlichen Stellen an den einzelnen Landratsämtern könnte nur durch eine Abfrage bei den personalbewirtschaftenden Regierungen ermittelt werden. Generelle Ausführungen zum Besetzungsstand enthält die Antwort des StMI vom 26.11.2019 zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt vom 25.10.2019 (Drs. 18/5044 vom 10.01.2020). Auch zur aktuellen Entwicklung der Kreisumlage müsste bei den Regierungen eine Abfrage durchgeführt werden.

Die genannten Abfragen sind auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Stadium befindet sich der Förderantrag des BSC Heretsried (Landkreis Augsburg) zur Umrüstung bzw. Erweiterung der Trainings- und Flutlichtbeleuchtung auf LED-Technik (Hauptantrag gestellt am 26.01.2023, Staatsmittelzuschuss in Höhe von 12.750 Euro, in Aussicht gestellt am 11.06.2025), was sind die Ursachen für das Ausbleiben eines finalen Bewilligungsbescheids an einen ehrenamtlich geführten Breitensportverein, zumal dieser die geplanten Gesamtkosten auch dank hoher Eigenleistungen deutlich reduzieren konnte, und welche Mittel wurden in 2026 bislang für vereinseigene Sportstättenbaumaßnahmen ausgezahlt (bitte nach Maßnahme aufgeschlüsselt)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Antwort zur Anfrage zum Plenum ist teilweise als Verschlusssache (VS) eingestuft. Daher habe ich die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß Nr. 23 der Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (BayVSA) an die VS-Registratur der Verwaltung des Bayerischen Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die vorliegende Anfrage zum Plenum teilweise nicht in dem für die Öffentlichkeit durch Drucklegung einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Fragen bezüglich der Förderung des Vereins BSC Heretsried als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich.

Die durch den BLSV im Jahr 2026 bislang für Maßnahmen des vereinseigenen Sportstättenbaus ausgezahlten Mittel ergeben sich aus der in der Anlage[2] beigefügten Übersicht.

[2] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

6. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Pläne des Bundesminister des Inneren Alexander Dobrindt zur Errichtung von sog. „Sekundärmigrationszentren“ für Asylanten, für die ein anderes EU Mitgliedsland verantwortlich zeichnet, in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht für Bayern bewertet, ob sie – jenseits der bestehenden Struktur der ANKER-Zentren oder integriert in diese – die Einrichtung derartiger Zentren plant und falls ja, wie weit nach Kenntnis der Staatsregierung der Stand dieser Planungen bzgl. Standort, Kapazität, Zeitpunkt der Inbetriebnahme fortgeschritten ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Länder können nach der seit dem 12.06.2026 geltenden Regelung in § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Ausländern einrichten, die sich nach Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben oder denen ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat.

Die Staatsregierung prüft derzeit die sich durch die Gesetzesänderung ergebenden neuen Möglichkeiten zur Schaffung solcher sog. Sekundärmigrationszentren. Letztere haben aufgrund der zentralen Unterbringung grundsätzlich das Potenzial, sich positiv auf die Rückführbarkeit des oben genannten Personenkreises auszuwirken.

7. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zum Polizeieinsatz an der Mittelschule in Augsburg-Göggingen am 11.06.2026 vorliegen, wie sie die Gefahrenlage für Schüler und Lehrkräfte bewertet und ob sie an bayerischen Schulen eine Zunahme vergleichbarer Vorfälle mit Bedrohungen, psychischen Ausnahmesituationen oder größeren Polizeieinsätzen feststellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Donnerstag, den 11.06.2026, gegen 11:00 Uhr wurde die Polizei durch den Schulleiter einer Mittelschule in Augsburg-Göggingen über eine Äußerung einer Schülerin informiert, die von der Schule als mögliche Bedrohungslage bewertet wurde. In der Folge kam es zu einem polizeilichen Einsatz vor Ort.

Gegen die Schülerin wurde durch die Polizeiinspektion Augsburg Süd ein Ermittlungsverfahren wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung einer Straftat gem. § 126 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die sofortige polizeiliche Abklärung vor Ort und die bisherigen Ermittlungen ergaben, dass es zu keinem Zeitpunkt eine konkrete Gefährdungslage gegenüber den Lehrkräften, Schülern oder Dritten bestand.

In Bezug auf die allgemeine Sicherheitslage an bayerischen Schulen ist festzustellen, dass die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2025 deutlich sinkende Fallzahlen ausweist. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr betrug mehr als zehn Prozent. Die Anzahl der registrierten Fälle von Bedrohungen (§ 241 Abs. 1 StGB) sank um elf Prozent.

8. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Da vor Kurzem bekannt wurde, dass am Nürnberger Hauptbahnhof Minderjährige mit Drogen gefügig gemacht und anschließend sexuell ausgebeutet wurden und mittlerweile auch einige der Verdächtigen in Haft sitzen, frage ich die Staatsregierung, seit wann wurden die Vorgänge im Bereich des Nürnberger Hauptbahnhofs beobachtet (bitte auch Zeitpunkt, zu dem die Vorgänge bekannt wurden, angeben), an welchen weiteren Orten in Bayern wurden derartige Vorfälle noch bekannt und welche Nationalitäten haben die jetzt festgenommenen Verdächtigen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Als Grundproblematik stellt sich dar, dass die Betroffenen selbst keinerlei Anzeigen erstatten. Erst aufgrund aufwendiger Befragungen und folgender Ermittlungsmaßnahmen nach im Spätherbst 2025 bekanntgewordenen ersten Hinweisen konnten Betroffene identifiziert werden. Durch Intensivierung der Ermittlungen kam es im März zu einem Polizeieinsatz, der zur Festnahme eines Tatverdächtigen führte und neue Erkenntnisse und Ermittlungsansätze eröffnete. Aufgrund weiterer Bewertungen setzte das Polizeipräsidium Mittelfranken zum 18.05.2026 die Ermittlungskommission (EKO) „Kajal“ zur Bearbeitung des vorliegenden Phänomens ein.

Die im Rahmen der EKO Kajal festgenommenen Personen besitzen in drei Fällen die syrische und in einem Fall die serbische Staatsangehörigkeit.

Aktuell liegen keine Hinweise auf vergleichbare Ereignisse in der Größenordnung aus anderen bayerischen Polizeipräsidien vor, dennoch muss die vielfältige Kriminalität vor allem in großen Hauptbahnhöfen und in deren Umgebung weiterhin konsequent bekämpft werden.

9. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Tathergang sowie zur verwendeten Tatwaffe des in den Medien berichteten Gewaltvorfalls vom 14.06.2026 in Memmingen vor und welche Staatsangehörigkeit sowie gegebenenfalls welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben die beteiligten Personen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich wird auf die Pressemeldung des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West vom 15.06.2026 verwiesen. Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Memmingen. Daher kann lediglich mitgeteilt werden, dass beide beteiligten Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

10. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die jährlichen Fallzahlen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 177 Strafgesetzbuch in Bayern seit 2010 entwickelt, welche gesellschaftlichen Entwicklungen und sonstigen Faktoren beeinflussen nach Kenntnis der Staatsregierung die Veränderung der Fallzahlen und welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung bislang umgesetzt, um sexuelle Übergriffe im Freistaat zu verhindern (Fallzahlen bitte getrennt nach Jahr sowie Art des Übergriffs angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2026 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2026 möglich.

Mit dem „50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ vom 04.11.2016 wurden im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen. In der PKS-Schlüsselsystematik erfolgten bereits 2017 erste Umsetzungen. Die weiteren Anpassungen sind im PKS-Straftatenkatalog 2018 enthalten. Das Sexualstrafrecht ist also bewusst ausgeweitet, verschärft und auf zuvor nicht strafbare Verhaltensweisen ausgedehnt worden. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Anzahl von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit den Vorjahren (vor 2018) nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist.

Bezüglich weiterer Informationen wird auf die Anlage[3] verwiesen.

Die Fallzahlenentwicklungen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind das Ergebnis eines komplexen, multifaktoriellen Zusammenspiels aus insbesondere gesellschaftlichen Prozessen (u. a.: „MeToo-Bewegung“, verstärkte Aufklärungskampagnen, steigende Bedeutung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken), geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, sozioökonomischen Bedingungen, demografischen Veränderungen sowie psychosozialen Faktoren. Viele dieser Einflüsse wirken parallel und können sowohl zu einer tatsächlichen Zunahme von Straftaten als auch zu einer veränderten Anzeigebereitschaft führen.

Die Bekämpfung von Sexualdelikten hat für die Bayerische Polizei hohe Priorität. Die Herausforderungen sind jedoch groß, da jeder Fall ein komplexes psychologisches und soziales Gebilde darstellt und viele dieser Gewalttaten in den eigenen vier Wänden und unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

[3] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

Vor diesem Hintergrund sind bei der Bayerischen Polizei bereits seit vielen Jahren eine Vielzahl an Strukturen und Maßnahmen etabliert, um den Schutz und die Sicherheit der (insbes. weiblichen) Opfer von Sexual- bzw. Gewaltstraftaten zu gewährleisten. Gleichzeitig werden die Konzepte regelmäßig entsprechend den aktuellen Gegebenheiten fortentwickelt.

Dementsprechend wurden in Bayern bereits frühzeitig wesentliche Entwicklungen im Bereich der Ermittlungsführung, Ermittlungsunterstützung, der Spurensicherung und der Prävention initiiert und stetig verbessert. Von der Gründung der Operativen Fallanalyse (OFA Bayern) über die Errichtung der Zentralstelle HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter), der Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), der Erstellung eines ganzheitlichen „Rahmenkonzeptes zur Bekämpfung der Sexualdelikte bei der Bayerischen Polizei“ bis hin zu innovativen Methoden im Bereich der Tatortarbeit wurde diesem Deliktsfeld seit jeher große Aufmerksamkeit gewidmet.

Demzufolge liegt auch die Ermittlungszuständigkeit für die Ermittlungen von Sexualstraftaten gem. dem Rahmenkatalog des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration grundsätzlich bei der Kriminalpolizei. Die Beamten der entsprechenden Fachkommissariate sind dahingehend sensibilisiert und entsprechend aus- und fortgebildet, die polizeilichen Ermittlungen zügig und gründlich durchzuführen, um die Belastung für das Opfer möglichst gering zu halten und eine weitere Gefährdung auszuschließen. Dem Opfer werden zeitnah entsprechende Unterlagen übergeben bzw. Hilfsangebote dargestellt, beispielsweise in Form des Merkblatts „Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ sowie des Merkblatts „Opferentschädigungsgesetz“.

Daneben gibt es bei allen Polizeipräsidien in Bayern die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsopfer“ (BPfK), die Opfer von Gewalttaten im sozialen Nahraum und von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig davon, ob diese entsprechend bedroht werden oder bereits verletzt worden sind, informieren und unterstützen. Dabei klären sie im konkreten Einzelfall das (potenzielle) Gewaltopfer über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und seine Rechte im Strafverfahren auf, erläutern polizeiliche Maßnahmen und Möglichkeiten, geben Verhaltenstipps zur Vorbeugung und weisen auf Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen hin. Im Übrigen sind alle Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern entsprechend geschult, dass sie in der Lage sind, mit Opfern von Sexual- und Gewalterfahrungen professionell umzugehen und diese bei der Anzeigenerstattung zu unterstützen bzw. über geeignete Hilfsangebote zu informieren.

Die seitens der Bayerischen Polizei zur Steigerung der objektiven Sicherheitslage sowie des Sicherheitsgefühls im öffentlichen Raumen getroffenen präventiven Maßnahmen richten sich grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger – unabhängig des jeweiligen Geschlechtes. U. a. sind dies:

– Erhöhung der Präsenz bei erkannten Kriminalitätsschwerpunkten und potenziellen Angsträumen

– Konzept-/Schwerpunkteinsätze an Bahnhöfen und in Verkehrsmitteln

– Gemeinsame Streifengänge und Kontrollaktionen mit der Bundespolizei, den Kommunalen Sicherheitsdiensten sowie den zuständigen Ordnungsämtern im Bereich des ÖPNV

– Einrichtung eines Kompetenzzentrums für den gesamten Themenbereich „Sicherheit im öffentlichen Raum“ beim Polizeipräsidium Unterfranken

– beratende Zusammenarbeit mit den Kommunen im Rahmen der städtebaulichen Kriminalprävention

– Steigerung der Präsenz im öffentlichen Raum durch die Erweiterung der Bayerischen Sicherheitswacht

– Einsatz und Ausbau von präventivpolizeilicher Videoüberwachung

– Entwicklung und Einsatz eines modernen und teilautomatisierten Lage-Analysetools (LIMA360).

11. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob ihr Erkenntnisse über geplante Proteste bzw. Protestaufrufe gegen Christopher Street Days (CSDs) sowie andere Veranstaltungen im Pride Month in Bayern vorliegen, wo diese verbreitet werden und von wem sie ausgehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zentrale Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist die Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Dazu gehört unter anderem auch die Bobachtung von Veranstaltungen, die durch Extremisten initiiert werden oder an denen sie teilnehmen. Dieser gesetzliche Auftrag des BayLfV enthält hingegen nicht die Verpflichtung, jegliche Veranstaltungen und Versammlungen lückenfrei zu dokumentieren oder statistisch zu er fassen.

Bezugnehmend auf die Fragestellung wurde der folgende Aufruf bekannt:

Auf dem Telegram-Kanal der Nationalen Jugend, der Jugendorganisation der rechtsextremistischen Partei NPD (2023), wurde zum Thema „Stolzmonat“ ein Beitrag veröffentlicht, der sich explizit gegen den „Pride Month“ richtet. In dem Telegram-Beitrag wird auf das Thema „Stolzmonat“ aufmerksam gemacht und angekündigt, dass „in den kommenden Wochen zahlreiche patriotische Aktionen stattfinden, wie Gegenproteste gegen CSDs.“ Zudem verweist das Posting auf den NPD-Materialdienst, welcher entsprechendes Material zum Verkauf bereitstellt.

Eine Mobilisierung oder Aufrufe von rechtsextremistischen Beobachtungsobjekten des BayLfV zu konkreten Gegenveranstaltungen und -versammlungen konnten in Bayern bislang nicht festgestellt werden. Da bereits in der Vergangenheit entsprechende Aktionen stattgefunden haben, beobachtet das BayLfV die rechtsextremistische Szene im Hinblick auf derartige Planungen genau.

Darüber hinaus wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zum Thema Queerfeindlichkeit und Agitationen gegen den „Pride Month“ durch Rechtsextremisten im Verfassungsschutzbericht Bayern 2025, S. 168 f. verwiesen.

12. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann haben die Bezirksregierungen des Freistaates bei der Besetzung der Sparkassenzweckverbände und der Sparkassenverwaltungsräte das letzte Mal die Ausschlussgründe von Art. 9 und die Voraussetzungen nach Art. 10 Sparkassengesetz bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Sparkassenzweckverbände abgeprüft, auf welcher Basis geschieht die Prüfung und welche Tätigkeiten/Berufe führen zur Ablehnung eines Mandates in einem Sparkassenzweckverband oder in einem Sparkassenverwaltungsrat (Liste der Berufsbezeichnungen und den aktuellen Arbeitgebern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Systematische oder stichtagsbezogene Überprüfungen aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Sparkassenzweckverbände werden von den Regierungen nicht durchgeführt. Die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beraten die Träger und deren Mitglieder im Bedarfsfall bereits vorab bei der Auslegung der einschlägigen sparkassen- und kommunalrechtlichen Normen.

Die vom Träger und der Aufsichtsbehörde zum Amt berufenen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sparkassenverwaltungsräte werden von der Regierung einzeln und auf Basis von Art. 13 Abs. 1 Sparkassengesetz (SpkG) insbesondere auf Grundlage der vom Träger vorgelegten Unterlagen geprüft. Sollten danach die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Art. 9 und 10 SpkG nicht erfüllt sein, veranlasst die Regierung die erforderlichen Maßnahmen.

Die Vielgestaltigkeit potenzieller Fallkonstellationen, die ggf. der Berufung in einen Sparkassenzweckverband oder Sparkassenverwaltungsrat entgegenstehen können, lässt eine Bewertung ausschließlich anhand abstrakter „Tätigkeitslisten“ oder „Berufslisten“ nicht zu. Vielmehr ist stets der konkrete Einzelfall mit seinen Nuancen in den Blick zu nehmen. Eine Liste „aktueller Arbeitgeber“ existiert gleichfalls nicht.

13. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie lautet der Inhalt der Antwort auf die Berichtsbitte an das Bundesministerium des Innern und für Heimat zum Fortgang der Maßnahmen zur Verhinderung der Verwendung gefälschter oder inhaltlich unrichtiger Zertifikate durch Antragsteller in Einbürgerungsverfahren, wie in der 150. Sitzung des Arbeitskreises I „Staatsrecht, Verwaltung und Zuwanderung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23. bis 24. März 2026 in Hamburg beschlossen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die 225. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder findet vom 17. bis 19. Juni 2026 in Hamburg statt. Die Beratungen finden nichtöffentlich statt. Die Beschlüsse werden – sofern nicht ein Land oder der Bund im Einzelfall widerspricht – zur Veröffentlichung im Anschluss freigegeben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

14. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird sich das nahende Ende der Generalsanierung auf der Eisenbahnstrecke Regensburg Nürnberg auf den Zugverkehr der Strecke zwischen München und Landshut auswirken, mit welchen weiteren Einschränkungen auf der Strecke München – Landshut ist aufgrund der Streckensperrung zwischen Obertraubling und Passau zu rechnen und welche größeren Baumaßnahmen sind für die Folgejahre angekündigt, die Auswirkungen auf die Strecke München – Landshut haben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Korridorsanierungen Nürnberg – Regensburg und Obertraubling – Passau haben Auswirkungen auf die Linien RE 3 München – Passau, RB 33 München – Landshut und RE 22 Flughafen München – Nürnberg. Vom 07.02. bis 14.06.2026 und 10.07. bis 19.09.2026 fährt die Linie RE 3 zwischen München und Landshut nur alle zwei Stunden, zudem entfällt die Linie RB 33 bis auf drei Zugpaare montags bis freitags. Die Linie RE 22 hält dafür zusätzlich in Marzling, Langenbach, Bruckberg und Gündlkofen.

Im nächsten Jahr wird aufgrund der Korridorsanierung Rosenheim – Freilassing mit Einschränkungen zu rechnen sein.

15. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Investitionen und Ersatzinvestitionen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur und der Sicherheit bei nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunter nehmen sollen in den Jahren 2026 und 2027 über den Titel Leistungen an nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen für Investitionen () gefördert werden, wie hat die Staatsregierung den Bedarf für die Investitionen und Ersatzinvestitionen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur und der Sicherheit bei nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturrunternehmen ermittelt und welche Förderrichtlinie ist für die Förderung maßgebend?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) stehen bei Kap. 09 06 Tit. 892 54 für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 Ausgabemittel in Höhe von jeweils 2,0 Mio Euro pro Jahr abzüglich der haushaltsgesetzlichen Sperre zur Verfügung für Leistungen an nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen für Investitionen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur und der Sicherheit, zum Beispiel an deren Brücken, Bahnübergängen oder am Gleiskörper. Die Abwicklung der Förderverfahren erfolgt durch das StMB.

Aufgrund der geringen Anzahl der Förderprojekte ist eine gesonderte Förderrichtlinie und Bedarfsermittlung entbehrlich.

16. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)

Nachdem die vorhandenen Straßen rund um den Tegernsee allgemein und insbesondere zu den beiden Bahnhöfen in Tegernsee und Gmund immer wieder als stauträchtig beschrieben werden und Initiativen wie „Schifferlfahren für alle“ eine stärkere Einbeziehung der Seenschifffahrt nicht nur für touristische Zwecke ins Spiel bringen, frage ich die Staatsregierung, welche Daten zur Auslastung und Stauanfälligkeit der Durchgangsstraßen rund um den Tegernsee vorliegen, welche Argumente aus Sicht der Staatsregierung gegen die Vorschläge von „Schifferlfahren für alle“ (z. B. Rabatt für Pendler, Verzahnung der Takte mit Bus und Bahn) sprechen und welche Pläne die Staatsregierung zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens rund um den Tegernsee verfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Um den Tegernsee verlaufen die Bundesstraßen B 307 auf der Ostseite und B 318 auf der Westseite. Nach den Daten der Verkehrszählungen liegt die durchschnittliche Verkehrsbelastung der B 307 bei rund 12 000 Kfz/24h und der B 318 bei rund 13 000 Kfz/24h. Da die genannten Bundesstraßen topografisch bedingt die einzigen leistungsfähigen Straßen im Tegernseer Tal sind und der Pendler-, Liefer- und Tourismusverkehr komplett über diese zwei Routen abgewickelt wird, stoßen diese Straßen zu Spitzenzeiten (Schönwettertage) an ihre Kapazitätsgrenzen.

Der Freistaat hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Schritte unternommen und unterstützt, um den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region leistungsfähiger zu machen. Mit der geplanten Elektrifizierung der Bahnstrecken im Bayerischen Oberland, darunter die Strecke Schaftlach – Tegernsee, wird der Zugverkehr leistungsfähiger werden. Der Freistaat hat die Infrastrukturbetreiber mit entsprechenden Planungen beauftragt.

Die Projektidee „Schifferlfahren für alle“ wurde im Rahmen der Internationalen Bauausstellung der Europäischen Metropolregion München (IBA-M) eingebracht. Ziel der Projektidee ist es, die Seenschifffahrt auf dem Tegernsee stärker in den ÖPNV einzubinden und als attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu etablieren. Nach Kenntnisstand der Staatsregierung wurde die Projektidee bislang nicht zum Projektkandidaten weiterentwickelt. Sobald die IBA-M die herausragenden IBA-Projekte ausgewählt und festgelegt hat, wird der Freistaat diese im Hinblick auf eine mögliche Förderung im Rahmen bestehender Förderinstrumente prüfen und im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten bestmöglich unterstützen

17. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund einer medial bekanntgewordenen Studie der Bahngewerkschaft EVG, die offenlegt, dass in mehreren deutschen Städten (genannt werden Augsburg, Bamberg, Ingolstadt) ICE-Anbindungen verloren gehen könnten, frage ich die Staatsregierung, wie genau sieht das mit den Streichungen für Bamberg aus und was plant die Staatsregierung, um Streichungen im Nah- und Fernverkehr zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) bieten Strecken und Halte eigenwirtschaftlich an, wobei derzeit rund 95 Prozent der Leistungen im deutschen Netz von der bundeseigenen DB Fernverkehr AG erbracht werden. Die Staatsregierung hat immer wieder deutlich gemacht, dass sie selbst das bestehende SPFV-Angebot im Freistaat nicht für ausreichend hält, weil es viele Regionen nicht oder zu wenig berücksichtigt. Die Trassenvergabe obliegt der bundeseigenen DB InfraGO AG.

Die Staatsregierung hält die zuletzt bekannt gewordenen Pläne und Entwicklungen im deutschen SPFV-Markt für derzeit nicht umsetzbar und schädlich. Sie wird die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente wie den Bundesrat, die Verkehrsministerkonferenz oder den Eisenbahninfrastrukturbeirat bei der Bundesnetzagentur nutzen und sich auch unmittelbar an die Bundesregierung wenden, um sich dafür einzusetzen, dass das derzeit in der Fläche bestehende Bahnangebot im Schienenpersonennah- und Schienenpersonenfernverkehr nicht beschnitten wird.

18. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Störungen durch Drohnen im Luftverkehr im Umfeld der bayerischen Flughäfen sind der Staatsregierung bekannt, welche Kenntnisse über die anfallenden Kosten durch diese Störungen liegen vor und welche Maßnahmen sollen zum Schutz der Flughäfen im Freistaat vor unbefugten Drohnen ergriffen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration:

Seit 2025 bis zum 15. Juni 2026 hat es an den drei bayerischen Verkehrsflughäfen München, Nürnberg und Memmingen 14 Sichtungen von Drohnen gegeben, die zu einer vorübergehenden Einstellung und damit zu einer Störung des Luftverkehrs geführt haben.

Eine Bezifferung der Kosten, die durch diese Störungen verursacht wurden, ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Kosten fallen zudem nicht nur bei den Flughäfen, sondern vornehmlich bei den von der Einstellung des Luftverkehrs betroffenen Luftfahrtunternehmen an.

Die Bayerische Polizei trifft auf Grundlage des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit Kritischen Infrastrukturen (KRITIS). Hierzu zählen auch die Verkehrsflughäfen im Freistaat. Ziel ist der Schutz des Luftverkehrs und der betrieblichen Abläufe vor Beeinträchtigungen durch unbefugte Drohnenflüge. Hierzu gehören insbesondere die Identifikation verantwortlicher Personen, die Unterbindung unzulässiger Drohneneinsätze sowie lageangepasste Sicherungsmaßnahmen im Umfeld der Flughäfen.

Darüber hinaus erfolgt eine enge Abstimmung mit KRITIS-Betreibern sowie mit Sicherheits- und Luftfahrtbehörden des Bundes und der Länder. Erkenntnisse aus Einsätzen, Übungen und dem Austausch mit Partnerbehörden fließen in die Weiterentwicklung polizeilicher Konzepte ein. Dabei wird auch geprüft, inwieweit neue technische Systeme zur Detektion und Störung unbemannter Luftfahrzeuge eingesetzt werden können.

19. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Aufgrund des anhaltenden Bürgerinteresses am Lückenschluss des Radwegs an der Staatsstraße zwischen Kitzingen und Kaltensondheim frage ich die Staatsregierung, welche Radwegmaßnahmen und entsprechende Projektplanungen an Staatsstraßen in Unterfranken betreibt die Staatsregierung gegenwärtig (bitte als Liste aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben), was ist jeweils der aktuelle Stand der Projekte (bitte als Liste aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben) und wann kann jeweils voraussichtlich mit dem Abschluss der Planungen und dem Beginn/Abschluss der Baumaßnahmen gerechnet werden (bitte als Liste aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Anfrage zum Plenum wird wie erbeten in Listenform beantwortet. Die Planungen werden in der Regel zum Baubeginn abgeschlossen.

Straße	**Projektbezeichnung**	**Aktueller Stand**	**Voraussichtliche Bauzeit**
Landkreis Aschaffenburg			
St 2305	Geh- und Radweg Zur Jägerwiese – Hauhofer Straße	eisenbahnrechtliches Verfahren für BÜ-Sicherung durch Kahlgrund-Verkehrsgesellschaft mbH	2028–2029
St 2307	Geh- und Radweg A 3–Anschlussstelle – Kreisverkehr St 2307 / AB 2	Machbarkeitsstudie	2029–2031
St 2308	Geh- und Radweg nordwestlich Weibersbrunn – Sonnenstraße	Baubeginn 3. Quartal 2026	2026
St 2309	Geh- und Radweg Aschaffenburg – Johannesberg	In Planung	2027–2030
St 2312	Geh- und Radweg Oberbessenbach	Variantenuntersuchung	2028

Straße	Projektbezeichnung	Aktueller Stand	Voraussichtliche Bauzeit
Landkreis Bad Kissingen			
St 2290	Geh- und Radweg Hassenbach – Katzenbach	Vorplanung	nicht absehbar
St 2292	Geh- und Radweg Hausen – Kleinbach	Baubeginn 2. Quartal 2026	2026
Landkreis Haßberge			
St 2274	Geh- und Radweg Breitbrunn – Kirchlauter – Goggelgereuth	Bauvorbereitung	2027–2028
St 2276	Geh- und Radweg Tretzendorf – Unterschleichach	In Planung	nicht absehbar
Landkreis Kitzingen			
St 2271	Geh- und Radweg Kitzingen – Schwarzach	In Planung	2029
St 2272	Radweg Kitzingen – Kaltensondheim	Machbarkeitsstudie	Offen / abhängig von Genehmigungsfähigkeit
St 2420	Geh- und Radweg Wiesenbronn – Rüdenhausen	In Planung	2028
Landkreis Main-Spessart			
St 2437	Retzbach – Thüngen	In Planung	2029–2030
Landkreis Miltenberg			
K MIL 38	Geh- und Radweg Kreisverkehr MIL 38 / St 2309 neu – Mainradweg	In Planung	2027

Straße	Projektbezeichnung	Aktueller Stand	Voraussichtliche Bauzeit
Landkreis Rhön-Grabfeld			
St 2280	Geh- und Radweg Waltershausen– Gollmuthhausen	In Planung	2028–2029
St 2429	Geh- und Radweg südlich Junkershausen	In Planung	nicht absehbar
Landkreis Schweinfurt			
St 2270	Geh- und Radweg Schwanfeld – Theilheim	Bauvorbereitung	2027–2029
St 2271	Geh- und Radweg Unterspiesheim – Schwebheim mit Kurvenabflachung	In Planung	2028
St 2275	Geh- und Radweg Donnersdorf – Steinsfeld	In Planung	2028
St 2280	Geh- und Radweg Madenhausen – Ebertshausen	In Planung	2028
St 2281	Geh- und Radweg Sulzdorf – Wettringen	In Planung	2028
Landkreis Würzburg			
St 2298	Geh- und Radweg Hettstadt – Waldbüttelbrunn	In Planung	2030
St 578	Radweg Kist – Landesgrenze / Gerchsheim	Machbarkeitsstudie	offen / abhängig von Genehmigungsfähigkeit
Landkreis Main-Spessart			
St 2437	Retzbach – Thüngen	In Planung	2029–2030

20. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass im Zusammenschluss zwischen einem Großgrundbesitzer und einem Abbauunternehmen im Bannwald des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ direkt beim Naherholungsgebiet „Peterhof“ auf 3,5 Hektar Fläche eine große Tonabbauanlage errichtet werden soll, und bezugnehmend auf Drs. 19/10025 frage ich die Staatsregierung, welche Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf Bannwald, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturhaushalt und Erholungsfunktion aus naturschutzfachlichen, forstfachlichen, wasserwirtschaftlichen und sonstigen fachbehördlichen Prüfungen liegen dem Landratsamt Augsburg als zuständige Genehmigungsbehörde inzwischen zum beantragten Ton- und Sandabbau im Holzhauser Tal vor, welche Unterschiede sieht die Staatsregierung zwischen dem Verfahren im Holzhauser Tal und den vergleichbaren Verfahren in Emersacker sowie Laugna (2021), in denen die Schutzwürdigkeit des Naturparks beziehungsweise des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich gegen die jeweiligen Vorhaben sprach, und welche Auswirkungen hätte eine Genehmigung des beantragten Ton- und Sandabbaus im Holzhauser Tal aus Sicht der Staatsregierung auf die zukünftige Beurteilung vergleichbarer Vorhaben innerhalb des „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Auf die Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zur Anfrage zum Plenum vom 10.02.2026 (Drs. 19/10025) wird Bezug genommen.

Dem Landratsamt Augsburg liegt als zuständiger unterer Abgrabungsbehörde seit dem 19.08.2024 ein Antrag auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung für das in der Anfrage benannte Vorhaben vor. Über die Erteilung der Abgrabungsgenehmigung ist noch nicht entschieden. Die Antragsunterlagen für die Abgrabungsgenehmigung wurden vom Antragsteller nochmals angepasst und am 27.03.2026 beim Landratsamt eingereicht. Das Landratsamt beteiligt aufgrund der Anpassung des Antrags derzeit erneut die Fachstellen. Diese sind: das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und im Landratsamt die Fachbereiche Wasserrecht, Naturschutz sowie Abfall- und Bodenschutzrecht.

Die Äußerungen folgender Fachstellen liegen bisher vor:

Das AELF erklärte in seiner Stellungnahme vom 11.06.2026 erneut, dass die Pflanzliste den forstfachlichen Ansprüchen entspricht. Ebenso bestehen keine Einwände gegen die vorgesehenen Ersatzaufforstungen auf den Flur-Nrn. 248, 400, 398/1 und 398 (TF) Gemarkung Rettenbergen. Diese Flächen sind zwingend in die Bannwaldverordnung „Bannwälder südlich und westlich des Rauhen Forstes“ aufzunehmen. Diese Stellungnahme ergänzt die bereits vorliegenden positiven Stellungnahmen des AELF vom 27.09.2024, 16.10.2024 und 16.04.2025.

Die Fachstelle Abfall- und Bodenschutzrecht teilte am 21.05.2026 mit, dass der Antragsteller im Antrag hinsichtlich der Wiederverfüllung die Anwendung eines von den gesetzlichen Vorgaben abweichenden, nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechenden Untersuchungsverfahrens vorgesehen hatte. Es ist daher eine diesbezügliche Überarbeitung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller erforderlich, die zeitnah vom Landratsamt nachgefordert wird.

Der Bezirk Schwaben, der nicht betroffen ist und auch nicht beteiligt wurde, erklärte eigeninitiativ am 06.05.2026, dass eine Rodung des Bannwaldes in der Gemeinde Gablingen abgelehnt werde.

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts und der Fachbereiche Naturschutz und Wasserrecht zu den überarbeiteten Antragsunterlagen stehen derzeit noch aus.

Das gegenständliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen; ein Bezug zu weiteren Vorhaben ist daher aktuell noch nicht möglich.

21. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche aktuellen straßenbaulichen Planungen es beim Staatlichen Bauamt in Bezug auf die Stadt Passau gibt (bitte mit aktuellem Stand angeben), insbesondere was der Planungsstand der Nordtangente und der Planungsstand zu einer möglichen Donaubrücke als Verlängerung der B85 zur B8 ist, und inwiefern gibt es aus Sicht der Staatsregierung die Möglichkeit, als Ersatz für den Radweg über die Kachletschleuse (der für die nächsten 13 Jahre gesperrt sein soll) eine provisorische und gefahrenlose Flussquerungsmöglichkeit für Radfahrer an der Franz-Josef-Strauß-Brücke zu schaffen (z. B. als temporärer Radweg an der Straße, als Anbau neben der Brücke oder als Unterbau unter der Brücke)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Stadt Passau ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Staatsstraßen. Die Straßenbaulast für die Staatsstraßen auf freier Strecke und die Bundesstraßen liegt beim Staatlichen Bauamt Passau.

Im Stadtgebiet Passau betreibt das Staatliche Bauamt folgende straßenbauliche Planungen:

Für den Ausbau der Staatsstraße 2125 nördlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke werden die Genehmigungsunterlagen aufgestellt.

Für den Kreuzungsumbau der Bundesstraße 85 mit den Kreisstraßen PA 30 und Pas 30 bei Patriching läuft aktuell das Planfeststellungsverfahren.

Aufgrund der Interessenslage vor Ort ist es derzeit nicht möglich, die Planungen für den Neubau der Nordumfahrung Passau (Bundesstraße 388) voranzubringen. Das Staatliche Bauamt konzentriert deshalb seine Kapazitäten auf die Machbarkeitsuntersuchungen für den Ersatzneubau der Schanzlbrücke (B 12) und für eine neue Bundesstraßenbrücke über die Donau beim Winterhafen Racklau.

Die Franz-Josef-Strauß-Brücke liegt in der Baulast der Stadt Passau.

22. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der Berichterstattung über mögliche gravierende Folgen für die Fernverkehrsanbindung von Augsburg, Ingolstadt und Bamberg durch eine Trassenvergabe an Italo frage ich die Staatsregierung, wie ihre Einschätzung zur Entwicklung des Fernverkehrsangebots für die oben genannten bayerischen Städte im Falle einer Trassenvergabe an Italo lautet, wie ist die Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, um gemeinsam für ein gutes Fernverkehrsangebot in Bayerns Städten zu sorgen, und welche Maßnahmen werden mit der Bundesebene ergriffen, um das bestehende Fernverkehrsangebot zu sichern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) bieten Strecken und Halte eigenwirtschaftlich an, wobei derzeit rund 95 Prozent der Leistungen im deutschen Netz von der bundeseigenen DB Fernverkehr AG erbracht werden. Die Staatsregierung hat immer wieder deutlich gemacht, dass sie selbst das bestehende SPFV-Angebot im Freistaat nicht für ausreichend hält, weil es viele Regionen nicht oder zu wenig berücksichtigt. Die Trassenvergabe obliegt der bundeseigenen DB InfraGO AG.

Die Staatsregierung hält die zuletzt bekannt gewordenen Pläne und Entwicklungen im deutschen SPFV-Markt für derzeit nicht umsetzbar und schädlich. Sie wird die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente wie den Bundesrat, die Verkehrsministerkonferenz oder den Eisenbahninfrastrukturbeirat bei der Bundesnetzagentur nutzen und sich auch unmittelbar an die Bundesregierung wenden, um sich dafür einzusetzen, dass das derzeit in der Fläche bestehende Bahnangebot im Schienenpersonennah- und Schienenpersonenfernverkehr nicht beschnitten wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

23. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass sich im Maschinenhaus des Steinbruchs Flossenbürg fünf Kompressoren befinden, drei aus den Jahren 1942/43, zwei weitere aus den Jahren 1976 und 1989 und letztere nicht unter Denkmalschutz stehen, aber allen ein hoher historischen Wert beigemessen wird, frage ich die Staatsregierung, inwieweit sichergestellt werden kann, dass keines dieser Geräte verkauft wird, gehören diese Kompressoren und ein inzwischen denkmalgeschützter Drehkran D-3-74-122-56, der 1988 im Steinbruch aufgestellt wurde, zum Betriebsvermögen der Firma [redacted] und inwieweit sichergestellt ist, dass es nicht zu Umweltschäden kommt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat Kenntnis davon, dass der örtliche Steinbruchbetreiber der Immobilienverwaltung des Freistaates Bayern verschiedene Gegenstände (u. a. drei Kompressoren sowie den sog. Derrick-Kran) zum Kauf angeboten hat.

Grundsätzlich ist nach Art. 2 Gedenkstättenstiftungsgesetz die Stiftung Bayerische Gedenkstätten damit beauftragt, das Erbe an das nationalsozialistische Unrechtsregime zu wahren und hierzu die Gedenkstätten als Orte der Erinnerung zu gestalten, wozu auch Sammlungs- und Dokumentationstätigkeiten gehören. Daher fertigt die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg derzeit eine Aufstellung von historisch relevanten bzw. für die künftige erinnerungskulturelle Nutzung des Steinbruchareals relevanten Gegenständen an. Diese Auflistung soll Basis der Klärung von Eigentumsfragen und ggf. Verhandlungen über etwaige Anwerbungen durch die Stiftung Bayerische Gedenkstätten sein, wobei denkmalschutzrechtliche Fragen stets gesondert in die Bewertung einfließen. Die Staatsregierung unterstützt die Stiftung Bayerische Gedenkstätten in ihren Bemühungen, den Steinbruch als bedeutenden historischen Ort erinnerungskulturell zu nutzen, entschieden und nachhaltig.Bezüglich der fest verbauten Anlagen ist überdies grundsätzlich festzustellen, dass diese ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung derzeit nicht verbracht werden dürfen; ein Verkauf von denkmalgeschützten Objekten obliegt hingegen keiner Erlaubnispflicht nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz.

24. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis davon hat, dass die Kompressoren (von 1943, 1976 und 1989) sowie der denkmalgeschützte Drehkran (D-3-74-122-56, der 1988 im Steinbruch aufgestellt wurde) im KZ-Steinbruch Flossenbürg zum Verkauf angeboten werden und wie bewertet sie ein solches Vorhaben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat Kenntnis davon, dass der örtliche Steinbruchbetreiber der Immobilienverwaltung des Freistaates Bayern verschiedene Gegenstände (u. a. drei Kompressoren sowie den sog. Derrick-Kran) zum Kauf angeboten hat.

Die Staatsregierung unterstützt die Stiftung Bayerische Gedenkstätten in ihren Bemühungen, den Steinbruch als bedeutenden historischen Ort erinnerungskulturell zu nutzen, entschieden und nachhaltig. Grundsätzlich. ist nach Art. 2 Gedenkstättenstiftungsgesetz die Stiftung Bayerische Gedenkstätten damit beauftragt, das Erbe an das nationalsozialistische Unrechtsregime zu wahren und hierzu die Gedenkstätten als Orte der Erinnerung zu gestalten, wozu auch Sammlungs- und Dokumentationstätigkeiten gehören. Daher fertigt die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg derzeit eine Aufstellung von historisch bzw. für die künftige erinnerungskulturelle Nutzung des Steinbruchareals relevanten Gegenständen an. Diese Auflistung wird Basis von Verhandlungen über etwaige Anwerbungen durch die Stiftung Bayerische Gedenkstätten sein, wobei denkmalschutzrechtliche Fragen stets gesondert in die Bewertung einfließen; ein Verkauf von denkmalgeschützten Objekten obliegt keiner Erlaubnispflicht nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wurde eine Studie zum Komplex Konzerthaus/Operninterim beauftragt, wenn ja, worum geht es in der beauftragten Studie und ist es korrekt, dass die Oper bei Nutzung des Interimskonzerthauses plus Theaterakademie August Everding aufgrund der dann vorliegenden Beschränkungen jährlich einen Einnahmenrückgang im Vergleich zu aktuellen Einnahmen im zweistelligen Millionenbereich generiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Jahr 2025 wurde eine Machbarkeitsstudie zur in den Jahren ab 2035 geplanten Generalsanierung des Bayerischen Nationaltheaters beauftragt. Die Studie hat eine Doppelaufgabe: Sie soll einerseits den Umfang der eigentlichen Bauaufgabe und mögliche Umsetzungsvarianten präzise ermitteln und andererseits – darauf aufbauend – Optionen für ein Interimskonzept entwickeln; dabei sollen ggf. mehrere Szenarien, einschließlich einer möglichen Nutzung von Bestandsgebäuden, betrachtet werden.

Da die Machbarkeitsstudie nicht vorliegt, kann es auch keine Aussagen zur Einnahmenauswirkung unterschiedlicher Interimsszenarien geben.

26. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die finanzielle Situation des Universitätsklinikums Regensburg mit Blick auf die Rahmenbedingungen im Gesundheitssystem, erkennt die Staatsregierung Änderungsbedarf beim Gesetz über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Änderungsbedarfe bitte benennen) und welche Sparmaßnahmen außerhalb des Personalbereichs kommen zur Milderung des Defizits in Frage (Maßnahmen bitte benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Wie alle Kliniken in Deutschland ist auch das Universitätsklinikum Regensburg (UKR) mit derzeit schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konfrontiert. Hauptursache sind die gedeckelten Preise im DRG-System (= Diagnosis Related Groups), die eine auskömmliche Finanzierung erschweren. Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen wirken sich aber auch die Besonderheiten des jeweiligen Standorts auf die Leistungsentwicklung aus (Einzugsbereich, örtliche Konkurrenzsituation etc.). Die aktuelle wirtschaftliche Situation des UKR ist nicht zufriedenstellend und erfordert konsolidierende Maßnahmen.

Da die Regelungen zur Finanzierung von Krankenhausleistungen auf Bundesebene getroffen werden, ist eine gesetzliche Änderung des Bayerischen Universitätsklinkagesetzes nicht zielführend.

Um die wirtschaftliche Situation zu stabilisieren, ist das UKR angehalten, Einsparpotenziale auf allen Ebenen zu heben. Neben der Reduktion der Personalaufwandsquote sind insbesondere Einsparungen im Bereich des medizinischen Bedarfs (etwa durch Preisverhandlungen mit Lieferanten oder Produktstandardisierung) vorgesehen. Darüber hinaus verfolgt der Vorstand zahlreiche Maßnahmen zur wirtschaftlichen, strukturellen und qualitativen Weiterentwicklung des Klinikums. Zu nennen sind beispielsweise die Zusammenlegung von Stationen zur Effizienzsteigerung, die Prozessoptimierung im OP oder die Etablierung einer Post-Anesthesia Care Unit (PACU).

27. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche KI-Modelle von welchen Anbietern an staatlichen Hochschulen in Bayern für Studium, Lehre und Forschung bereitgestellt werden, etwa über Plattformen wie HAWKI, wie die Staatsregierung die technologische Unabhängigkeit der Hochschulen von einzelnen außereuropäischen Anbietern sicherstellen will und in welcher Form sie die Entwicklung und den Betrieb europäischer oder quelloffener KI-Modelle für den Hochschulbereich unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

An staatlichen Hochschulen in Bayern können aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit von Forschung und Lehre grundsätzlich alle die gesetzlichen Anforderungen erfüllenden KI-Modelle (kommerziell, Open Source oder Eigenentwicklungen) für Studium, Lehre und Forschung eingesetzt werden; eine Genehmigungs- oder Meldepflicht besteht insofern nicht. Die Entscheidung über den Einsatz liegt bei den verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bzw. Hochschulen vor Ort. Insbesondere der Bereich der Sprachmodelle ist durch eine hohe technologische Dynamik geprägt, sodass sich die Modelllandschaft fortlaufend und rasch verändert.

Um die technologische Unabhängigkeit der Hochschulen von einzelnen KI-Providern bzw. -Modellen zu fördern, baut die Staatregierung im Rahmen ihrer KI-Offensive unter anderem eine zentrale technische Plattform für die Grundversorgung der staatlichen Hochschulen mit KI-Rechenkapazität auf, die sog. „BayernKI für die Wissenschaft“ am Leibniz-Rechenzentrum in Garching und am Hochleistungsrechenzentrum der Universität Erlangen-Nürnberg. Zudem finanziert das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit BayKIA („Bayerischer KI-Assistent“) ein Projekt des Digitalverbunds der bayerischen Hochschulen, um an den genannten Standorten eine KI-Inferenz-Infrastruktur für eigene RAG-Modelle (Retrieval Augmented Generation) auch auf Open-Source-Basis aufzubauen.

Darüber hinaus wird mit der von der Staatsregierung initiierten, europaweit einmaligen Bayerischen KI-Basismodell-Initiative die Entwicklung leistungsfähiger generativer, multimodaler KI-Basismodelle nach europäischen Standards vorangetrieben. Die daraus hervorgehenden Entwicklungen werden Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft als Open Source zur Verfügung gestellt.

28. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, auf welche Kliniken, Institute und Abteilungen des Universitätsklinikums Regensburg (UKR) verteilen sich die im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen nicht verlängerten bzw. auslaufenden ärztlichen Stellen (bitte nach Abteilung und Anzahl der Vollzeitkräfte aufschlüsseln), welches jährliche haushälterische Defizit erwartet das UKR nach dem Stellenabbau und zu welchem Zeitpunkt wurde der Aufsichtsrat des UKR erstmals über diese Stellenreduzierungen informiert bzw. hat ihnen zugestimmt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Um die aufgrund eines in den letzten Jahren vorgenommenen massiven Personalaufbaus entstandene überdurchschnittlich hohe Personalaufwandsquote am Uniklinikum Regensburg (UKR) zu senken, hat der Vorstand des UKR ein nach Dienstarten differenziertes Konzept zum Personalabbau erstellt und dieses in der Aufsichtsratssitzung am 20.10.2025 vorgestellt. Das Konzept enthält keine Angaben, wie sich der Abbau auf die einzelnen Kliniken, Abteilungen oder Institute verteilt.

Bei Universitätsklinika handelt es sich um rechtlich selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG), deren Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sich nach kaufmännischen Regeln richten und in eigener Verantwortung des Klinikums geplant und durchgeführt werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 4 Satz 2 BayUniKlinG). Das für 2026 prognostizierte Jahresergebnis des UKR unterliegt dabei dem Geschäftsgeheimnis.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

29. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Nachdem das kassenmäßige Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Bayern im Jahr 2025 rund 6,6 Mrd. Euro betrug und in den Jahren 2019 bis 2024 laut Antworten der Staatsregierung auf parlamentarische Anfragen in 55 Fällen rund 3,3 Mrd. Euro Erbschaft- und Schenkungsteuer nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) erlassen wurden, frage ich die Staatsregierung, wie hoch war die im Jahr 2025 in Bayern festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer (bitte getrennt nach Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer), wie hoch war die im Jahr 2025 nach § 28a ErbStG in Bayern erlassene Steuer (bitte getrennt nach Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer) und wie hoch war im Jahr 2025 in Bayern der Median der nach § 28a ErbStG erlassenen Steuerbeträge?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die im Jahr 2025 festgesetzte Erbschaftsteuer betrug rund 5,75 Mrd. Euro. Die festgesetzte Schenkungsteuer belief sich im Jahr 2025 auf rund 3,24 Mrd. Euro. Die nach § 28a ErbStG erlassene Schenkungsteuer betrug rund 2,37 Mrd. Euro. Erbschaftsteuer wurde in 2025 nicht nach § 28a ErbStG erlassen. Der Medianerlassbetrag nach § 28a ErbStG belief sich auf rund 34,6 Mio. Euro.

30. Abgeordneter **Holger Grießhammer** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Bevölkerungsentwicklung in Oberfranken-Ost und in Oberfranken-West in den letzten 25 Jahren entwickelt, was hat die Staatsregierung getan, um dem Wandel entgegenzuwirken und was will sie in Zukunft tun, damit sich die Situation in Oberfranken nachhaltig verbessert?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Einwohnerzahl Oberfrankens ging in den letzten 25 Jahren (2000–2025) um 5,54 Prozent zurück (Oberfranken West*: + 0,60 Prozent, Oberfranken Ost*: - 11,11 Prozent).

Die Bewältigung der demografischen Herausforderungen ist eine ressortübergreifende Aufgabe. Im Rahmen eines dezentralen Ansatzes setzt jedes Ressort in seinem Zuständigkeitsbereich eigenständig fachbezogene Maßnahmen um.[4] Darüber hinaus legt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) seit 2014 im jährlichen Turnus einen ressortübergreifenden Heimatbericht vor, der schwerpunktmäßig ausgewählte Indikatoren zur demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum und im Verdichtungsraum sowie Maßnahmen der einzelnen Ressorts aufzeigt.[5]

Aus dem Zuständigkeitsbereich des StMFH, das eine koordinierende Funktion innerhalb der Staatsregierung erfüllt, ist insbesondere die Heimatstrategie zu nennen. Diese wird regelmäßig evaluiert und zukunftsgerichtet weiterentwickelt. Die Schwerpunkte der Fortschreibung in 2026 haben dabei insbesondere auch die Herausforderungen des demografischen Wandels im Blick.[6]

* Oberfranken West = Bamberg, Coburg, Lichtenfels, Forchheim;
Oberfranken Ost = Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Kronach

[4] siehe Demografie-Leitfaden der Bayerischen Staatsregierung unter https://www.demografie-leitfaden-bayern.de/
[5] siehe https://www.heimat.bayern/politik/heimatbericht
[6] siehe https://www.heimat.bayern/politik/heimatstrategie

31. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob das Laden privater Elektro- und Hybridfahrzeuge an staatlichen Dienstgebäuden im Zuge der Umstellung auf kostenpflichtigen Ladestrom derzeit ausgesetzt ist, ob hiervon sämtliche staatlichen Dienstgebäude in Bayern oder lediglich einzelne Standorte betroffen sind und wann das Laden an den betroffenen Standorten wieder möglich sein soll?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Ermächtigung für das kostenlose Laden privater E-Fahrzeuge in Art. 8 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 ist mit dem Haushaltsgesetz 2026/2027 weggefallen.

Weitere ressortübergreifende Informationen liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nicht vor.

32. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist nach aktuellem Stand die Gesamtsumme der nichtgeleisteten Steuern aufgrund von Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen in Bayern (bitte getrennt nach Cum-Ex und Cum-Cum angeben), wie hoch ist der bisher zurückgezahlte beziehungsweise nicht zur Anrechnung zugelassene Betrag (bitte in absoluten Zahlen und prozentual zur Gesamtsumme sowie getrennt nach Cum-Ex und Cum-Cum angeben) und wie hoch ist der Betrag, bei dem eine Rückzahlung aufgrund von Insolvenz, Verjährung oder anderen Gründen unwahrscheinlich oder ausgeschlossen ist (bitte Gründe und Summen getrennt nach Cum-Ex und Cum-Cum angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Antwort wurde von der Drucklegung ausgenommen.

33. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen sind im Dienste des Freistaates vakant (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, Art des Beschäftigungsverhältnisses – Beamtinnen und Beamte bzw. Tarifbeschäftigte und Eingruppierung), sind alle unbesetzte Stellen auch zur Besetzung vorgesehen (wenn nicht, bitte Anzahl und Gründe nennen) und wie viele unbesetzte Stellen finden sich im Portal „Sei DaBay“?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im ressortübergreifenden Karriereportal (www.sei-dabay.de) werden aktuell 1 464 offene Stellen genannt. In dieser Zahl sind sowohl externe als auch interne Stellenausschreibungen sowie kürzlich abgelaufene Stellenausschreibungen berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart vom 15.07.2025 (Drs. 19/7851) verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

34. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob der Betreiber des Gasspeichers Wolfersberg nach Kenntnis der Staatsregierung einen Antrag auf Entnahme von Kissengas gestellt bzw. angekündigt hat (falls möglich, bitte unter Angabe des Datums der Antragstellung bzw. Ankündigung, des Antragstellers, der zuständigen Behörde, des beantragten Entnahmeumfangs sowie des beantragten Entnahme-zeitraums), wie hat das zuständige Bergamt auf den Antrag bzw. die Ankündigung des Betreibers des Gasspeichers Wolfersberg zur Entnahme von Kissengas reagiert (falls möglich, bitte unter Angabe der zuständigen Stelle, des Datums der Reaktion, der Art der Reaktion – Zustimmung, Ablehnung, Nachforderung, Prüfung, sonstige Verfahrenshandlung –, der jeweiligen Begründung sowie des weiteren Verfahrensverlaufs) und kann die Staatsregierung ausschließen, dass bis April 2027 eine Genehmigung zur Entnahme von Kissengas aus dem Gasspeicher Wolfersberg erteilt wird (bitte mit Begründung unter Angabe der rechtlichen, bergrechtlichen, energiepolitischen und versorgungssicherheitsbezogenen Entscheidungsgrundlagen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Beim Bergamt Südbayern sind bislang noch keine Anträge auf Stilllegung oder Entnahme von Kissengas eingegangen.

Für die Entnahme von Kissengas ist die Vorlage eines Betriebsplanes nach §§ 51ff. Bundesberggesetz (BbergG) erforderlich, der entsprechend den in § 55 BBergG normierten Vorgaben zu prüfen ist. Insbesondere sind die Anforderungen an den vorsorglichen Lagerstättenschutz zu beachten, d. h. es muss gewährleistet werden, dass die geologischen Speicherstrukturen nicht beschädigt werden, damit eine Speicherung von Erdgas bzw. anderen Gasen auch weiterhin technisch durchführbar ist. Sollte sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vorliegender gutachterlicher Stellungnahmen herausstellen, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, wäre ein entsprechender Antrag bergrechtlich zu versagen.

35. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, was sind die Ergebnisse des vom Bergamt Südbayern beauftragten Gutachtens zur möglichen Kissengasentnahme aus dem Gasspeicher Breitbrunn (falls möglich, bitte unter Angabe des Eingangsdatums des Gutachtens beim Bergamt, der wesentlichen gutachterlichen Feststellungen zur Betriebssicherheit und Integrität des Speichers, zur Frage eines möglichen Eindringens von Grundwasser infolge der Kissengasentnahme, zur Frage einer möglichen dauerhaften Unbrauchbarkeit des Gasspeichers im bisherigen Speicherbetrieb sowie der daraus vom Bergamt abgeleiteten fachlichen und verfahrensrechtlichen Konsequenzen), wer erstellt das vom Bergamt Südbayern beauftragte Gutachten zur geplanten Kissengasentnahme aus dem Gasspeicher Breitbrunn und kann die Staatsregierung ausschließen, dass bis April 2027 eine Genehmigung zur Entnahme von Kissengas aus dem Gasspeicher Breitbrunn erteilt wird (bitte mit Begründung unter Angabe der rechtlichen, bergrechtlichen, speichertechnischen, hydrogeologischen und versorgungssicherheits-bezogenen Entscheidungsgrundlagen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es wurde noch kein Gutachten beauftragt. Aktuell sind Gespräche mit potenziellen Gutachtern in Planung.

Für die Entnahme von Kissengas ist die Vorlage eines Betriebsplanes nach §§ 51ff. Bundesberggesetz (BbergG) erforderlich, der entsprechend den in § 55 BBergG normierten Vorgaben zu prüfen ist. Insbesondere sind die Anforderungen an den vorsorglichen Lagerstättenschutz zu beachten, d. h. es muss gewährleistet werden, dass die geologischen Speicherstrukturen nicht beschädigt werden, damit eine Speicherung von Erdgas bzw. anderen Gasen auch weiterhin technisch durchführbar ist. Sollte sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vorliegender gutachterlicher Stellungnahmen herausstellen, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, wäre ein entsprechender Antrag bergrechtlich zu versagen.

36. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von festgestellter oder mutmaßlicher Steuerhinterziehung bei Kiosken, Spätverkaufsstellen, Shisha-Bars, Tabakläden und vergleichbaren bargeldintensiven Kleinstbetrieben sind der Staatsregierung seit 2019 in Bayern bekannt geworden (falls möglich, bitte auch nach Deliktsart – insbesondere Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Tabaksteuer, Kassenführung), wie viele Fälle von Subventionsbetrug, zweckwidriger Verwendung öffentlicher Fördermittel oder Rückforderungsverfahren im Zusammenhang mit Kiosken, Spätverkaufsstellen, Shisha-Bars, Tabakläden und vergleichbaren bargeldintensiven Kleinstbetrieben sind der Staatsregierung seit 2019 in Bayern bekannt geworden und was ist der Staatsregierung über Fälle bekannt, in denen Kioske, Spätverkaufsstellen, Shisha-Bars, Tabakläden oder vergleichbare bargeldintensive Kleinstbetriebe nach Steuer-, Fördermittel- oder Insolvenzverfahren unter (leicht) veränderter Inhaber-, Geschäftsführer- oder Gesellschafterstruktur am selben oder an einem anderen Standort fortgeführt oder neu gegründet wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Zur Anzahl von Fällen von festgestellter oder mutmaßlicher Steuerhinterziehung bei Kiosken, Spätverkaufsstellen, Shisha-Bars, Tabakläden und vergleichbaren bargeldintensiven Kleinstbetrieben werden keine gesonderten statistischen Aufzeichnungen geführt.

Auch werden keine gesonderten statistischen Aufzeichnungen betreffend etwaige Fälle von Subventionsbetrug, zweckwidriger Verwendung öffentlicher Fördermittel oder Rückforderungsverfahren in Zusammenhang mit den abgefragten Gewerben geführt. Dies gilt ebenso für die Fortführung der abgefragten Gewerbe unter (leicht) veränderter Inhaber-, Geschäftsführer- oder Gesellschafterstruktur nach Steuer-, Fördermittel- oder Insolvenzverfahren am selben Standort oder an einem anderen Standort sowie für etwaige Neugründungen.

37. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen Standorten in Bayern der Ausbau der Tiefengeothermie derzeit geplant oder in Vorbereitung ist, welche Investitionskosten, wirtschaftlichen Risiken und möglichen Belastungen für Anwohner damit verbunden sind und wie der Freistaat Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Schutz vor Schäden durch Bohrungen miteinander verbinden will?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Derzeit laufen an drei Standorten Bohrungen zur Realisierung von Geothermievorhaben, dies sind die Projekte in Geretsried, Grünwald und Olching. An weiteren Standorten sind Bohrungen geplant bzw. in Vorbereitung. Auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie[7] sind die Erlaubnisse und Bewilligungen auf Erdwärme veröffentlicht. Innerhalb dieser Felder sind perspektivisch Bohrungen vorgesehen.

Für die Durchführung der Projekte sind Genehmigungsverfahren nach ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten beim Bergamt Südbayern durchzuführen, in denen die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Gemeinden beteiligt werden. Soweit sich hieraus keine Versagensgründe ergeben, ist der Antrag entsprechend zu genehmigen. Die bisherigen Erfahrungen mit nahezu 70 Tiefbohrungen bei 26 Geothermieprojekten zeigen, dass die Projekte bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu keinen wesentlichen Belastungen für die Anwohner führen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist für die Durchführung der Bohrungen eine entsprechende Umwelt- und Bergschadensversicherung abzuschließen, die eventuell auftretende Schäden abdeckt. Auch hier zeigen die Erfahrungen, dass keine Schäden durch Bohrungen auftreten werden. Ein angeordnetes seismometrisches Monitoring erfasst regelmäßig die auftretende Mikroseismizität, die bisher in keiner Weise schadensrelevant ist. Ebenso angeordnete geodätische Messungen an der Oberfläche zeigen bisher, dass keine Bewegungen an der Oberfläche durch die Tiefengeothermie verursacht werden.

[7] https://www.stmwi.bayern.de/energie/bergbau/

38. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden die Erdölimporte aus Kasachstan, welche über die sog. Schwarzmeerroute und die Transalpine Ölleitung (TAL) erfolgt, im Rahmen des russischen Erdöllieferstopps, welcher vorrangig die Druschba-Pipeline betrifft, reduziert, kann die Staatsregierung ausschließen, dass Russland durch die Erdölimporte kasachischen Öls über die CPC-Pipeline und Verschiffung in russischen Häfen über das Schwarzmeer Einnahmen in Millionenhöhe generiert, da Bayern 44 Prozent seines Erdölbedarfs aus Kasachstan bezieht, und welche Erfolge hat die Staatsregierung in den letzten Jahren vorzuweisen, bei denen der Bezug von Erdöl umgeleitet wurde, sodass keine Einnahmen für Russland entstehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das russische Energieministerium stoppte dem Vernehmen nach den Transit für kasachisches Rohöl über die Druschba-Pipeline zum 01.2026, welches nun über andere Strecken umgeleitet wird. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) liegen Berichten zufolge keine offiziellen Informationen von russischer Seite über eine Einstellung oder Umleitung der Lieferungen kasachischen Öls vor, der Stopp der Lieferungen wurde aber seitens des BMWE bestätigt. Bayern, das kasachisches Erdöl über die sog. Schwarzmeerroute und die Transalpine Ölleitung (TAL) erhält und damit nicht über die Druschba-Pipeline, ist insofern von der gegenständlichen Thematik weiterhin nicht direkt betroffen (siehe auch Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 27.04.2026 zu Erdöllieferungen aus Kasachstan nach Bayern). Informationen zu den Einnahmen Russlands durch den Pipeline-Betrieb liegen der Staatsregierung nicht vor. Grundsätzlich handeln die Marktakteure eigenständig und im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Verträge im Ölmarkt. Die Staatsregierung ist kein Marktakteur und partizipiert daher auch nicht am Ölmarkt. Die Europäische Union hat seit 2022 weitreichende Einschränkungen auf dem Ölmarkt gegen Russland verhängt die weiterhin fortbestehen, um dessen Einnahmen für den Krieg gegen die Ukraine zu verringern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zu den von der U.S. Army Garrison Bavaria festgestellten erhöhten Konzentrationen von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) in Fischen aus Gewässern auf und im Umfeld des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr vorliegen, ob sie gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen der Gewässerökologie – insbesondere entlang der betroffenen Fließgewässer – ausschließen kann und welche Untersuchungs-, Schutz- und Sanierungsmaßnahmen sie zu veranlassen beabsichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung nimmt das Thema PFAS und die Anliegen der Bürger und der Verantwortlichen sehr ernst. Der Schutz der Bevölkerung steht dabei im Mittelpunkt.

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab steht in Kontakt mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), das zu den Berichten der U.S.-Armee über das durchgeführte Fischmonitoring auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr Stellung nimmt. Die U.S.-Armee hat auf dem Truppenübungsplatz ein Angelverbot für bestimmte Gewässer ausgesprochen und von einem regelmäßigen Verzehr der Fische abgeraten.

Bei den von der U.S.-Armee untersuchten Fischen handelt es sich nicht um Lebensmittel im rechtlichen Sinne. Daher sind die für Lebensmittel gültigen Höchstgehalte, die z. T. in manchen Proben überschritten werden, nicht anwendbar. Daraufhin führte das LGL in Kooperation mit dem Landratsamt PFAS-Untersuchungen von Fischen durch, die sich in Oberflächengewässern außerhalb des Truppenübungsplatzes befanden. Zum einen wurden Fische aus dem Fluss Creußen und einem See und zum anderen von Fischzuchten aus einem Umkreis bis zu 20 km untersucht.

Die in der Creußen und dem See entnommenen Fische wiesen Gehalte unterhalb der für diese Fischarten lebensmittelrechtlich geltenden Höchstgehalte nach Verordnung (EU) 2023/915 auf. Das LGL geht davon aus, dass an den von Anglern genutzten Gewässern nur für den Eigenbedarf geangelt wird, sodass es dem Landratsamt Hinweise für den Verzehr derartiger Fische gegeben hat und von einem regelmäßigen Verzehr abriet.

In Fischen aus Fischzuchten, die sich einige Kilometer vom Truppenübungsplatz entfernt befinden, wurden keine PFAS-Gehalte nachgewiesen.

PFAS-Messwerte in den bayerischen Gewässern (Flüsse/Seen: Wasser bzw. Fische) aus dem umfangreichen chemischen Monitoring der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung können dem Gewässerkundlichen Dienst entnommen werden. In der neuen Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik sind für 25 PFAS-Verbindungen Grenzwerte für den chemischen Zustand festgelegt. Diese Umweltqualitätsnormen sind abgeleitet hinsichtlich des Verzehrs von Fischen und nicht des gewässerökologischen Zustands der Gewässer.

Grundsätzlich zählen PFAS-Schadensfälle zu den komplexesten Altlasten bzw. schädlichen Bodenveränderungen. Der Truppenübungsplatz Grafenwöhr befindet sich aktuell in der regulären bodenschutzrechtlichen Bearbeitung. Da die bodenschutzrechtlich notwendigen Untersuchungen durch den Verantwortlichen auf dem Standort noch nicht abgeschlossen sind, kann aktuell keine Aussage getroffen werden, welche Maßnahmen fachlich zum Zweck der Sanierung geeignet, erforderlich und angemessen und damit rechtlich verhältnismäßig sind.

40. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Gewässern einschließlich Grundwasserkörpern als auch in gereinigten Kläranlagenabwässern wurden in den vergangenen zehn Jahren Glyphosatkonzentrationen festgestellt und wie haben sich diese Werte entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Regierungsbezirk, Name des Gewässers, Kläranlagen und jeweilige Höhe der gemessenen Glyphosatkonzentration)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung betreibt ein umfangreiches chemisches und biologisches Monitoring, um den Zustand der Gewässer zu überwachen. Dafür gibt es verschiedene Messnetze. Die Messergebnisse für Glyphosat in den bayerischen Gewässern sind abrufbar:

– für Fließgewässer unter
https://www.gkd.bayern.de/de/fluesse/chemie?msprg=1&mpnr1=1329

– für Seen unter
https://www.gkd.bayern.de/de/seen/chemie?msprg=1&mpnr1=1329

– für Grundwasser unter
https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/chemie?mpnr1=3002

Die Abwasserverordnung des Bundes (AbwV) regelt die Pflichten zur Überwachung von Abwässern bei Einleitungen in Gewässer und in öffentliche Abwassersysteme. Glyphosat zählt nicht zu den nach der AbwV zu überwachenden Parametern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

41. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da die Staatsregierung beabsichtigt, mit der Waldumbauoffensive und den in Aussicht gestellten 200 Stellen bis 2030 im Privat- und Körperschaftswald eine Fläche von 200 000 Hektar Wald umzubauen, frage ich die Staatsregierung, wie viele der 146 Stellen für den Waldumbau aus der Waldumbauoffensive, die im Bericht von Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber zum Waldpakt im März 2026 im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus genannt wurden, sind im Saldo tatsächlich neu geschaffen worden (bitte auch entsprechende Vollzeitäquivalente angeben), wie viele dieser 146 Stellen wurden im Zuge der laufenden Personalabbauverpflichtung umgewandelt und wie kann die Staatsregierung das Ziel von 200 000 Hektar Waldumbau im Privat- und Körperschaftswald bis 2030 erreichen, insbesondere vor dem Hintergrund des geltenden Stellenmoratoriums, da, wie die Staatsministerin selbst in ihrem Bericht zum Waldpakt klarstellte, „der Klimawandel keine Pause mache“, die Forstverwaltung aber durch das aktuelle Stellenmoratorium keine weiteren Stellen bekommt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Zur Frage der „neu geschaffenen Stellen“ ist zu sagen, dass alle 145,5 Stellen, die das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bisher für die Waldumbauoffensive in den Jahren 2018 bis 2025 erhalten hat, neu geschaffen wurden, weil sie ohne die Waldumbauoffensive nicht vorhanden wären.

In der haushälterisch-technischen Umsetzung wurden die Stellen auf unterschiedlichem Wege zusätzlich geschaffen. 63,5 Stellen wurden durch Umwandlung von ansonsten nach dem früheren Art. 6b des Haushaltsgesetzes abzubauenden Stellen geschaffen. Soweit mit der „laufenden Personalabbauverpflichtung“ der Art. 6b des Haushaltsgesetzes 2026/2027 gemeint ist, wurden keine Stellen umgewandelt.

Zur Frage der voraussichtlichen Zielerreichung des Waldumbauziels vor dem Hintergrund des Stellenmoratoriums und angesichts des Klimawandels liegt die Antwort ganz wesentlich in einer effizienten, volldigitalen Förderabwicklung und einer attraktiven waldbaulichen Förderung mit im Mittel 50 Prozent erhöhten Fördersätzen seit 01.072025.

42. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der ausländischen Saisonarbeitskräfte in den vergangenen zehn Jahren in landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen sowie Herkunftsländern und Einsatzgebieten), wie hoch ist in diesem Zeitraum ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl an Saisonarbeits-kräften in der bayerischen Landwirtschaft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren) und wie lange waren diese Saisonarbeitskräfte auf den landwirtschaftlichen Betrieben angestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Beantwortung der Anfrage übersteigt hinsichtlich der erbetenen Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken und Landkreisen, der Berücksichtigung der Jahre vor 2021 sowie der Ermittlung der Beschäftigungsdauer der Saisonarbeitskräfte den Rahmen einer Anfrage zum Plenum.

Die angefragten Daten liegen der Staatsregierung nicht in der erbetenen Form zentral und unmittelbar auswertbar vor. Für die Beantwortung wären umfangreiche Erhebungen und Auswertungen erforderlich, die innerhalb der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Frist nicht geleistet werden können.

Die im Rahmen der Frist verfügbaren Daten werden in der Anlage[8] dargestellt.

[8] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

43. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schäfer und Schäferinnen es in Bayern gibt, wie viele Schäfereibetriebe in Bayern in den vergangenen zehn Jahren aufgegeben wurden beziehungsweise nach Kenntnis der Staatsregierung in den kommenden Jahren vor einem Generationswechsel stehen und über welches konkrete Konzept sie verfügt, um ausreichend Schäfereibetriebe für die Landschaftspflege und den Naturschutz in Bayern zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Seit dem Jahr 2016 ist die Anzahl der Betriebe mit mindestens einem Mutterschaf von 6 300 auf nun 6 400 Betriebe gestiegen. Eine klare Abgrenzung zwischen schafhaltenden Betrieben und Schäfereien ist schwierig und für die Landschaftspflege nicht zwingend erforderlich, da sowohl Nebenerwerbs- und Hobbyhaltungen als auch Schäfereien mit Schwerpunkt Landschaftspflege entsprechende Flächen beweiden. Zur Zahl der Schäfereibetriebe, die in den kommenden Jahren vor einem Generationswechsel stehen, liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor.

Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Schafhaltung im Bereich Landschaftspflege steht von Landes- und EU-Förderungen über Beratung, Bildung und Forschung ein breites Instrumentenpaket bereit.

Zu den Kerninstrumenten gehören die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) zur Förderung naturschutzfachlicher Pflegemaßnahmen vor Ort sowie das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Ergänzend wird die Schafhaltung durch die gekoppelten Zahlungen für Mutterschafe im Rahmen der GAP unterstützt.

Fachliche Hilfestellungen in Form von Beratung, Praxisleitfäden und Managementempfehlungen leisten die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) und die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

Entscheidend für Planbarkeit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen sind eine verlässliche Finanzierung, gesicherte Pacht- und Flächenverhältnisse, praktikable Weideinfrastruktur sowie organisatorische Unterstützung.

44. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten staatlichen Kantinen von den Staatsministerien und der Staatskanzlei bis zu den nachgeordneten Staatsbehörden in Bayern haben entsprechend des Ministerratsbeschlusses aus dem Januar 2020 das Ziel erreicht, bis spätestens zum Jahr 2025 einen Warenanteil von mindestens 50 Prozent aus regionaler oder biologischer Erzeugung anzubieten (bitte mit Quotenangaben/Kantine), welche konkreten staatlichen Kantinen von den Staatsministerien und der Staatskanzlei bis zu den nachgeordneten Staatsbehörden haben dieses Ziel nicht erreicht (bitte mit Quotenangaben/Kantine) und in welchen konkreten Ausschreibungen für staatliche Kantinen wurde in den letzten fünf Jahren auf die Verpflichtung verzichtet, Produkte aus dem Fairen Handel anzubieten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf das Monitoring zum Einsatz regionaler, biologischer und bioregionaler Lebensmittel in staatlichen Kantinen für das Jahr 2025. Im Jahr 2025 wurden 91 von insgesamt 102 staatlichen Kantinen bewirtschaftet.

Alle Ministerien mit einer bewirtschafteten Kantine sowie die Staatskanzlei haben im Jahr 2025 einen Warenanteil der eingesetzten Lebensmittel von mindestens 50 Prozent aus regionaler oder biologischer Erzeugung anzubieten (gemessen am monetären Gesamtwareneinsatz) erreicht.

	Summe Bio und Regional
Staatskanzlei	70 Prozent
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	52 Prozent
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	74 Prozent
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	95 Prozent
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	52 Prozent
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	51 Prozent
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	54 Prozent
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	51 Prozent

Von den Kantinen der nachgeordneten Behörden haben folgende Kantinen die Vorgaben des Ministerratsbeschlusses vom 13.01.2020 erreicht:

Behörde	**Summe Bio und Regional**
Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken	100 Prozent
Akademie der Sozialverwaltung	50 Prozent
Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberfranken	85 Prozent
Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberpfalz	50 Prozent
Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Unterfranken	50 Prozent
Staatliches Bauamt Bayreuth	58 Prozent
Staatliches Bauamt Regensburg	70 Prozent
Höhere Landbauschule Rotthalmünster	51 Prozent
Bayerische Staatsgüter – Staatsgut Kringell	87 Prozent
Bayerische Waldbauernschule	85 Prozent
Bayerische Staatsgüter – Staatsgut Achselschwang	65 Prozent
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei	95 Prozent
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Poing	58 Prozent
Landwirtschaftsschule Coburg	51 Prozent
Bayerische Staatsgüter – Staatsgut Almesbach	85 Prozent
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, LVFZ für Molkereiwirtschaft	85 Prozent
Bayerische Staatsgüter – Staatsgut Kitzingen	71 Prozent
Bayerische Staatsgüter – Staatsgut Schwarzenau	76 Prozent
Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	70 Prozent
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	80 Prozent
Finanzamt Ansbach	80 Prozent
Finanzamt Erlangen	80 Prozent
Finanzamt Fürth	86 Prozent
Bayerisches Landesamt für Steuern, Dienststelle Nürnberg	55 Prozent
Landesfinanzschule Bayern	53 Prozent
Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach	70 Prozent
Staatliches Hofbräuhaus in München	82 Prozent
Finanzamt Ingolstadt	60 Prozent
Finanzamt München (Winzererstraße)	90 Prozent
Finanzamt München (Deroystraße)	100 Prozent
Bayerisches Landesamt für Steuern, Dienststelle München	60 Prozent
Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Polizei, Fürstenfeldbruck	58 Prozent
Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Finanzwesen, Herrsching	70 Prozent
Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Starnberg	78 Prozent
Landesamt für Finanzen, Dienststelle München	61 Prozent

Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung	75 Prozent
Finanzamt Bamberg	75 Prozent
Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich AIV, Hof	50 Prozent
Finanzamt Amberg	51 Prozent
Finanzamt Regensburg	100 Prozent
Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Polizei, Kastl	52 Prozent
Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg	85 Prozent
Finanzamt Kaufbeuren	100 Prozent
Finanzamt Würzburg	75 Prozent
Bayerisches Landesamt für Statistik	62 Prozent
Feuerwehrschule Regensburg	56 Prozent
Bayerische Versorgungskammer	92 Prozent
Feuerwehrschule Geretsried	65 Prozent
Regierung der Oberpfalz	60 Prozent
Regierung von Unterfranken	55 Prozent
Regierung von Niederbayern	100 Prozent
Feuerwehrschule Würzburg	61 Prozent
Polizeipräsidium Niederbayern	85 Prozent
Polizeipräsidium München – Kantine Ettstr.	88 Prozent
Polizeipräsidium München – Kantine TeLa	88 Prozent
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei	75 Prozent
Polizeipräsidium Schwaben Nord	75 Prozent
Oberlandesgericht Nürnberg	55 Prozent
Bayerische Justizvollzugsakademie	58 Prozent
Oberlandesgericht München (Justizpalast)	56 Prozent
Oberlandesgericht München	57 Prozent
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech	85 Prozent
Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth	69 Prozent
Landgericht Regensburg	62 Prozent
Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth	66 Prozent
Justizvollzugsanstalt Aichach	69 Prozent
Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen	52 Prozent
Justizvollzugsanstalt Kaisheim	60 Prozent
Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung	66 Prozent
Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof	81 Prozent
Landesamt für Umwelt, Dienststelle Augsburg	88 Prozent
Bayerisches Staatsschauspiel	71 Prozent
Staatstheater am Gärtnerplatz	100 Prozent

Von den nachgeordneten Behörden haben neun Kantinen die Vorgaben des Ministerratsbeschlusses vom 13.01.2020 nicht erreicht:

Behörde	**Summe Bio und Regional**
Regierung von Oberbayern	45 Prozent
Bayerisches Landeskriminalamt München	44 Prozent
Justizvollzugsanstalt Nürnberg	32 Prozent
Justizvollzugsanstalt Straubing	39 Prozent
Justizvollzugsanstalt Bernau	47 Prozent
Justizvollzugsanstalt München	28 Prozent
Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld	24 Prozent
Justizvollzugsanstalt Würzburg	20 Prozent
Bayerische Theaterakademie August Everding	40 Prozent

Die gewünschten Angaben, in welchen konkreten Ausschreibungen für staatliche Kantinen in den vergangenen fünf Jahren auf die Verpflichtung zum Angebot von Produkten aus Fairem Handel verzichtet wurde, liegen der Staatsregierung nicht vor. Für eine Beantwortung wäre eine Abfrage bei allen betroffenen Ressorts und die Auswertung der entsprechenden Rückläufe erforderlich. Dies ist innerhalb der Zeitvorgabe für eine Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

45. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche politischen, rechtlichen, fachlichen oder sachlichen Gründe sie sieht, dass die Berücksichtigung von Vertretern und Vertreterinnen der Oppositionsfraktionen in den Anstaltsbeiräten zwischenzeitlich durch Maßnahmen des Staatsministeriums der Justiz seit 2025 in den Justizvollzugsanstalten etabliert wurde, gleiches aber bei den Maßregelvollzugsbeiräten (Art. 52 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz, der ausdrücklich auf Art. 185 Abs. 2 und Art. 186 bis 188 Bayerisches Strafvollzugsgesetz verweist) bislang nicht stattfindet bzw. unterblieben ist, oder bestehen Absichten, diese Ungleichbehandlung demnächst zu beenden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Maßregelvollzug und Strafvollzug sind unterschiedliche Systeme mit unterschiedlichen Strukturen und unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung; dadurch sind die Aufgaben der Beiräte auch nur bedingt vergleichbar.

Insbesondere ist der Maßregelvollzug kein unmittelbar staatliches System wie der Justizvollzug, sondern wird von den bayerischen Bezirken, die auch für die psychiatrische Versorgung zuständig sind, ausgeführt.

Im Maßregelvollzug gibt es zudem eine intensive Fachaufsicht durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales sowie zahlreiche weitere niedrigschwellige Beschwerdeinstanzen.

Gemäß Art. 185 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), der gemäß Art. 52 Satz 2 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) anwendbar ist, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des Landtags gewählt. Diesem obliegt es, geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Wegen der grundrechtsintensiven Eingriffe im Maßregelvollzug und dem sensiblen Themenbereich im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit erscheint es im Maßregelvollzug besonders wichtig, dass den Beiräten Personen mit einem breiten Verständnis für rechtsstaatliche Zusammenhänge und die Besonderheiten der Psychiatrie/des Maßregelvollzugs vorstehen. Wie diese Zusammensetzung jeweils gewährleistet werden kann, obliegt dem Landtag.

Die bisherige Zusammensetzung der Maßregelvollzugsbeiräte hat sich bewährt; die Beiräte leisteten in den vergangenen Perioden sehr gute Arbeit.

46. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bezugnehmend auf Nr. 4.3 der „Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit“, wonach die Zuwendung je Selbsthilfegruppe bis zu 400 Euro jährlich beträgt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Selbsthilfegruppen in den Jahren 2020 bis 2026 im Rahmen dieser Förderrichtlinie gefördert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr und Regierungs-bezirk), wie hoch die jeweilige Gesamtsumme der jährlich ausgezahlten Fördermittel im Rahmen dieser Förderrichtlinie in den Jahren 2020 bis 2026 gewesen ist (bitte nach Kalenderjahr auf-schlüsseln) und wie viele Förderanträge in den Jahren 2020 bis 2026 jeweils gestellt, bewilligt und abgelehnt wurden (bitte nach Kalenderjahr sowie – soweit vorhanden – nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In nachfolgender Tabelle ist die Zahl der geförderten Selbsthilfegruppen dargestellt, aufgeschlüsselt nach Förderjahren und Regierungsbezirken. Die Förderung beträgt 400 Euro je Gruppe.

Jahr	Förder-summe in Euro **gesamt**	An-zahl Grup-pen **ge-samt**	Anzahl Ober-bayern/ Förder-summe in Euro	Anzahl Nieder-bayern/ Förder-summe in Euro	Anzahl Ober-pfalz/ Förder-summe in Euro	Anzahl Ober-franken/ Förder-summe in Euro	Anzahl Mittel-franken/ Förder-summe in Euro	Anzahl Unter-franken/ Förder-summe in Euro	Anzahl Schwa-ben/ Förder-summe in Euro
2020	231.600	579	138 55.200	49 19.600	60 24.000	97 38.800	89 35.600	84 33.600	62 24.800
2021	187.200	469	115 46.000	40 16.000	46 18.400	87 34.800	74 29.200	61 24.400	46 18.400
2022	186.400	466	105 42.000	40 16.000	40 16.000	91 36.400	81 32.400	67 26.800	42 16.800
2023	183.200	459	116 46.000	37 14.800	45 18.000	86 34400	71 28.400	65 26.000	39 18.400
2024	190.800	477	115 46.000	37 14.800	44 17.600	92 36.800	75 30.000	68 27.200	46 18.400
2025	194.800	487	107 42.800	36 14.400	48 19.200	97 38.800	80 32.000	67 26.800	52 20.800
2026	198.400	496	112 44.800	39 15.600	44 17.600	100 40.000	79 31.600	71 28.400	51 20.400

Die beim Zentrum Bayern Familie und Soziales abrufbaren Daten zu Anträgen, Bewilligungen und Ablehnungen lassen sich nur nach Regierungsbezirk aufschlüsseln, nicht aber einzeln nach Förderjahren. Dargestellt sind die kumulierten Daten für die Jahre 2020 bis 2026.

	Anzahl Oberbayern	Anzahl Niederbayern	Anzahl Oberpfalz	Anzahl Oberfranken	Anzahl Mittelfranken	Anzahl Unterfranken	Anzahl Schwaben
Anträge	843	287	338	673	565	504	363
Bewilligungen	807	278	327	650	548	483	338
Ablehnungen	29	7	10	21	14	18	21
Einstellungen	7	2	1	1	2	0	4
Sonst. Erledgung				1	1	3	

47. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bezugnehmend auf Nr. 4.3 der „Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit“, wonach die Zuwendung je Selbsthilfegruppe bis zu 400 Euro jährlich beträgt, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe lagen der Entscheidung zugrunde, die bestehende Förderrichtlinie nach Ablauf des Jahres 2026 nicht fortzuführen, sind alternative Förderinstrumente, Nachfolgeregelungen oder andere Unterstützungsmaßnahmen für Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit ab dem Jahr 2027 vorgesehen und welche jährlichen finanziellen Einsparungen erwartet die Staatsregierung durch das Auslaufen der Förderrichtlinie ab dem Jahr 2027?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die staatliche Förderung besteht seit über 30 Jahren. Mit einer Pauschale von bis zu 400 Euro pro Jahr wurden 2026 496 Gruppen mit insg. 198.400 Euro gefördert. Gründe für das Einstellen der Förderung sind:

– Seit 2008 haben sich durch die Verpflichtung der Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe seitens der Krankenkassen im Rahmen des § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Rahmenbedingungen für diese Förderung erheblich verändert. 2025 wurden 2 204 Selbsthilfegruppen von den Krankenkassen mit insgesamt 3,9 Mio. Euro gefördert.

– Vermeiden von Parallel- (SGB V) und Bagatellförderungen.

– Freiwillige staatliche Förderungen müssen hinsichtlich Bürokratieaufwand auf den Prüfstand gestellt werden.

– Entbürokratisierung der staatlichen Selbsthilfeförderung durch den Wegfall der aufwändigen Förderschiene „Selbsthilfegruppenförderung“.

– Konzentration der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf weniger Förderempfänger, aber mit landesweiter Reichweite.

– Dadurch: effektiverer Einsatz der vorhandenen Haushaltsmittel.

– Entlastung des Zentrum Bayern Familie und Soziales als Förderbehörde durch Wegfall der Bagatellförderung.

Da der Selbsthilfebereich an sich behindertenpolitisch sehr wertvoll ist, bleiben die freiwerdenden Mittel diesem Bereich erhalten, indem die Ansätze bei der Förderung der Landesbehindertenverbände ab 2027 erhöht werden. Diese können die Selbsthilfegruppen unterstützen, im Einzelfall auch mit Kostenübernahmen in bestimmten Fällen.

48. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bezugnehmend auf Nr. 4.3 der „Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit“, wonach die Zuwendung je Selbsthilfegruppe bis zu 400 Euro jährlich beträgt, frage ich die Staatsregierung, für welche Zwecke wurden die bewilligten Fördermittel verwendet (z. B. Gruppenarbeit, Veranstaltungen, Fahrten und Ausflüge, Raummieten, Maßnahmen zur Förderung von Teilhabe und Inklusion, sonstige Ausgaben) und welche Evaluierungen, Wirkungsanalysen, internen Bewertungen oder sonstigen Erkenntnisse liegen zur Wirksamkeit und Zielerreichung der Förderung vor?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die freiwillige staatliche Förderung umfasst:

– Bewirtungs- und Verpflegungskosten bis zu 250 Euro je Gruppe pro Kalenderjahr,

– Fahrtkosten des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin oder Vertretung zu Gruppentreffen,

– Ausgaben für gemeinsame Freizeitveranstaltungen (auch Ausflüge) zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (für gesundheitliche Zwecke Abdeckung durch Krankenkassen) sowie

– Ausgaben für eine vom Verband/Verein für die Gruppe abgeschlossene Kfz-Rabattschutzversicherung.

Im Vergleich zur gesetzlichen Krankenkassenförderung war zuletzt für wenige verbliebene Fördertatbestände ein im Verhältnis sehr aufwändiges Verwaltungsverfahren durchzuführen. Bearbeitungskosten sind auch bei Bagatellförderungen unabhängig von der Fördersumme durchaus hoch und nicht beliebig disponibel, da das Haushaltsrecht entsprechende Vorgaben bei Zuwendungen macht.

Die Wirksamkeit und Zielerreichung ist bei derartigen Kleinstförderungen schwer überprüfbar, da eine systematische Evaluation (Monitoring, Kennzahlen, Gutachten) erneut Kosten verursachen würden, die in keinem Verhältnis zur Fördersumme stehen. Es erfolgte eine stichprobenhafte Erfolgskontrolle unter Zuhilfenahme der Auswertung der Antragsdaten und der Widerrufs- und Rücknahmebescheide.

49. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, warum Netze für Kinder nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 19/11801) anders als Landkindergärten und Mini-Kitas nicht ausdrücklich von der Teamkräftepauschale und dem Qualitätsbonus profitieren bzw. keine gleichwertige Förderung erhalten, wie die Staatsregierung zu den Befürchtungen steht, dass Netze für Kinder dadurch gegenüber anderen kleinen und ländlichen Betreuungsformen finanziell deutlich schlechtergestellt werden und in ihrer Existenz gefährdet sind, und ob noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine Nachbesserung zugunsten der Netze für Kinder geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei den Netzen für Kinder handelt es sich um eine Sonderförderung nach der Förderung von altersgemischten Kinderbetreuungsgruppen im „Netz für Kinder“ (Netz für Kinder-Richtlinie, NfKR, AllMBl. 2005 S. 75) vom 24.01.2005, die mit Ablauf des 31.08.2006 außer Kraft getreten ist. Über Art. 32 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i. V. m. § 26 Abs. 1 Kinderbildungsverordnung wird die Sonderförderung für die zum Stichtag 31.07.2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes fortgeführt.

Aktuell bestehen noch 56 Netze für Kinder, in denen 1 135 Kinder betreut werden.

Eine Einbindung der vor 20 Jahren außer Kraft getretenen Richtlinienförderung in die BayKiBiG-Reform ist nicht möglich. Selbstverständlich steht es den Netzen für Kindern aber frei, auf die reguläre BayKiBiG-Förderung abzustellen, sofern diese vorteilhafter ist.

50. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele finanziellen Mittel bislang aus dem Sondervermögen des Bundes an die bayerischen Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen gegangen sind, wie viele finanziellen Mittel bislang aus dem Sondervermögen des Bundes zukünftig hierfür vorgesehen sind und mit welchen Maßnahmen die Staatsregierung dem dringenden Investitionsbedarf nachkommt, um Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen als Orte der Demokratiebildung und Jugendarbeit zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Verantwortung für bauliche Instandhaltungs-, Sanierungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen obliegt grundsätzlich den Trägern der jeweiligen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit.

Die Staatsregierung hat im Freistaat äußerst günstige Rahmenbedingungen und Strukturen für Jugendarbeit geschaffen und unterstützt finanziell seit Jahrzehnten verlässlich Bau, Einrichtung und Modernisierung insbesondere überörtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit, hierzu zählen auch Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen. Die Förderung der Errichtung und des Betriebs der auf der überörtlichen Ebene der Bezirke erforderlichen Jugendbildungsstätten erfolgt gemäß Art. 31 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) auch durch die Bezirke.

In einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund ist geregelt, dass die Mittel aus dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes“ (SVIK) in den Jahren 2026–2029 für den Kita-Bereich und für den Wissenschaftsbereich verwendet werden. Im Epl. 10 sind diese Mittel vollständig für Investitionen im Kitabereich für die Jahre 2026 bis 2029 veranschlagt. Über den Epl. 13 werden für Aufgaben des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales weitere Mittel aus dem Sondervermögen auf Grundlage des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetze (LuKIFG) für die Bereiche der Investitionskostenförderung für Menschen mit Behinderung und den Maßregelvollzug zur Verfügung gestellt.

51. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts des stufenweisen Inkrafttretens des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027, mithin in weniger als drei Monaten, und der großen Unsicherheit bei den bayerischen Kommunen, welche Gelder für die Förderung des Betriebs der Einrichtungen zu erwarten sind, frage ich die Staatsregierung, welche Beträge erhält der Freistaat vom Bund durch die erhöhten Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 Finanzausgleichsgesetz zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf Förderung für Grundschulkinder entstehen, in den Jahren 2026–2030 (falls keine Daten vorliegen, Beträge, die die Staatsregierung als Planungsgrundlage annimmt, angeben), bis wann wird die entsprechende Verordnung (nach Art. 52b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) vorliegen und wann können die Kommunen mit der Auszahlung der Gelder für den Betrieb der Ganztagseinrichtungen rechnen (bitte auf Planungen zur Überbrückung für die zwischenzeitlich angefallenen Betriebskosten im Rahmen des Rechtsanspruchs durch Landesmittel für den Zeitraum eingehen, bis die Bundesgelder an die Kommunen ausgezahlt werden)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vor dem Hintergrund der laufenden Belastungen der Länder, die durch die Einführung des Rechtsanspruchs entstehen, erhalten diese jährlich aufwachsend Bundesmittel für Betriebskosten. Durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder ab 2026 jährlich aufwachsend von 135 Mio. Euro auf bis zu 1,3 Mrd. Euro ab 2030 angepasst. Für das Jahr 2026 stehen in Bayern damit rund 21 Mio. Euro zur Verfügung – im Vollausbau 2030 dann rund 200 Mio. Euro. Der Bund macht keine weiteren Vorgaben zur Verwendung.

Die Bundesmittel werden vollumfänglich an die bayerischen Kommunen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs weitergegeben. Die entsprechende landesgesetzliche Regelung in Art. 52b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist am 01.042026 in Kraft getreten.

Die konkrete Verteilung wird derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KSV) ausgearbeitet. Auf Wunsch der KSV sollen die Mittel verursachungsgerecht anhand der Anzahl der in Ganztagsangeboten befindlichen Kinder verteilt werden. Entscheidend soll nach Wunsch der KSV sein, wo ein Betreuungsangebot stattfindet und wie viele Kinder im Grundschulalter dort an einem bestimmten Stichtag betreut werden. Zur Umsetzung der von den KSV gewünschten verursachungsgerechten Verteilung wird derzeit abgestimmt, wie die hierfür notwendigen Daten erhoben und die jeweiligen Beträge unbürokratisch weitergegeben werden können. Anschließend werden die Einzelheiten der Weitergabe in einer Rechtsverordnung geregelt. Die erste Auszahlung ist für das Schuljahr 2026/2027 beabsichtigt. Der Rechtsanspruch startet zum Schuljahr 2026/2027 für die Erstklässler; eine Überbrückung ist nicht erforderlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

52. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Folgen bzw. Defiziten, die auch den Freistaat betreffen könnten, rechnet die Staatsregierung mit der im Rahmen des GKV-Beitragsstabilisierungsgesetzes geplanten Aussetzung der Refinanzierung von Tarifsteigerungen bei den Pflegefachpersonen und anderen Gesundheitsberufen im Freistaat (bitte auf Auswirkungen auf die Krankenhäuser sowie Universitätskliniken, die außerklinische Intensivpflege und häusliche Krankenpflege eingehen, insbesondere ab 2027), mit welchen Ergebnissen rechnet die Staatsregierung hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Versorgungsqualität und welche Instrumente sieht die Staatsregierung als relevant, um den tatsächlichen Versorgungsbedarf für eine bedarfsorientierte Ausgestaltung des Pflegebudgets zu beziffern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Eine „Aussetzung“ der Refinanzierung von Tarifsteigerungen ist im Entwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes nicht geplant. Vielmehr soll auf Empfehlung der FinanzKommission Gesundheit die Entwicklung der Ausgaben der GKV künftig strikt an die Entwicklung der Einnahmen (Grundlohnrate) gebunden werden, da dies zur Stabilisierung der GKV-Beiträge unumgänglich ist.

Im Zusammenhang damit soll die derzeit vollständige, über die Grundlohnrate hinausgehende Refinanzierung von Tariflohnsteigerungen u. a. im Krankenhausbereich begrenzt werden. Denn eine unverändert geltende vollständige Tarifrefinanzierung würde nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) weiterhin zu Ausgabenanstiegen führen, die deutlich oberhalb der Einnahmenzuwächse der GKV liegen. Als Pendant zu dieser Regelung in der GKV schlägt das BMG in seinem Referentenentwurf für das Pflegeneuordnungsgesetz auch eine entsprechende Begrenzung in der sozialen Pflegeversicherung vor.

Finanzielle Defizite dürften dann nicht eintreten, wenn bei Tarifverhandlungen künftig die Entwicklung der Grundlohnrate berücksichtigt wird. Unverändert kann zudem auch künftig vom Grundsatz der Grundlohnsummenbindung dann abgewichen werden, wenn auch unter Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven die Versorgung ansonsten nicht sichergestellt werden kann.

Die Versorgungsqualität wird nicht allein durch Tarifabschlüsse und deren Bindung an die allgemeine Entwicklung der Einnahmen bestimmt. Sie hängt u. a. auch vom Versorgungsbedarf im jeweiligen Leistungsbereich sowie von den sonstigen Arbeitsbedingungen vor Ort ab. Auswirkungen auf die Versorgung wären wohl dann zu befürchten, wenn die betroffenen Berufe finanziell unattraktiv werden würden und sich deswegen Personalmangel einstellen oder verschärfen würde.

Angesichts des bereits bestehenden Fachkräftemangels auch in der Pflege wirbt Bayern im laufenden Gesetzgebungsverfahren für eine ausgewogenere Lösung. Denn die finanzielle Stabilisierung der GKV darf nicht zu einem finanziellen Flächenbrand etwa in der Krankenhausversorgung führen.